BKS | Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V.

Jahrespublikation 2020/21

12 Monate mit Covid-19

Rückblick und Ausblick

Impressum

BKS-Jahrespublikation 2020/2021

Projektleitung: Jan Dzieciol
Verantwortlich i.S.d.P.: Jürgen Sonder
Gestaltung: Jan Dzieciol

Herausgeberin:

BKS Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V.
Marienstraße 14, 10117 Berlin
info@bks-ev.de I www.bks-ev.de

Disclaimer / Haftungsausschluss:

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengetragen. Der Autor oder die Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V. übernehmen keinerlei rechtliche Verantwortung oder Haftung für Fehler, Auslassungen im Inhalt der Veröffentlichung sowie für zwischenzeitliche Änderungen.

Grußwort

Liebe Leserinnen und Leser,

die letzten 14 Monate haben vieles auf die Probe gestellt – gesellschaftlich, politisch, wirtschaftlich. Die Auswirkungen der Coronakrise auf alle Aspekte unseres Lebens sind gewaltig. Und doch sind viele Folgen der Pandemie noch völlig offen. Wie stark die deutsche Wirtschaft getroffen wurde, wird sich erst in den kommenden Monaten zeigen. Die massiven Hilfsprogramme der Nationalregierungen und der EU sowie die zahlreichen Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen verschleiern die tatsächliche Lage vieler Unternehmen und Menschen.

Dies zeigt sich gerade auch mit Blick auf die Kreditmärkte. Die NPL-Quote ist in Deutschland seit Beginn der Pandemie sogar zurückgegangen statt zu steigen. Ähnlich sieht es bei den angemeldeten Insolvenzen und Zwangsversteigerungsverfahren aus. Alles ist in Stasis – scheint eingefroren.

Es ist uns mit dieser Jahrespublikation daher ein Anliegen, die Rahmenbedingungen etwas analytischer zu beleuchten. Zu einem schauen wir auf einen relativ stabilen NPL-Markt 2020 zurück und wollen dabei auch eine makroökonomische Perspektive einnehmen. Zum anderen versuchen wir mit dem NPL-Barometer 2021, mögliche Szenarien für die weitere Entwicklung aufzuzeigen, indem wir Risikomanager*innen aus den Kreditinstituten zu ihrer Bewertung der vergangenen und ihrer Erwartung für die kommenden zwölf Monate fragen.

Schließlich wollen wir Ihnen auch wieder einen Einblick in unsere Verbandsaktivitäten der vergangenen zwölf Monate geben.

Wir würden uns freuen, im engen Austausch mit Ihnen zu bleiben – sei es zur Marktentwicklung, Regulierungsfragen oder neuen Technologien.

Ihre

Jürgen Sonder
Dr. Marcel Köchling
Helmut Rüd
Holger Dickhäuser

Welche Auswirkungen sind durch die Pandemie zu erwarten?

Im Jahr 2019 konnte die deutsche Wirtschaft noch von der vorangegangenen positiven gesamtwirtschaftlichen Entwicklung profitieren. Deutsche Banken und Sparkassen hatten die in der Finanzkrise angehäuften NPL-Bestände sukzessive abgebaut und standen auf einer im weltweiten Vergleich sehr soliden Basis.

Erste dunkle Wolken zogen jedoch bereits zu diesem Zeitpunkt auf. Insbesondere der Handelskrieg zwischen den USA und China, aber auch – in abgeschwächter Form – zwischen den USA und der EU nährten die Sorgen vor einer kommenden Rezession. Auch die deutsche Automobilwirtschaft – das Zugpferd der deutschen Exportwirtschaft – beklagte milliardenschwere Einschnitte und legte Sparprogramme auf.

Als zum Ende des Jahres 2019 das Coronavirus erstmals in China auftauchte, waren die Sorgen zunächst auf die wirtschaftlichen Lieferketten beschränkt, da in China große Teile der Produktion stillstanden. Das wirkliche Ausmaß der Pandemie wurde dann erst Ende Februar deutlich, als sich das Virus in Italien explosionsartig ausbreitete und erste Fälle in Deutschland nicht mehr zurückverfolgt werden konnten. Kurze Zeit später folgten die ersten Lockdowns und die Erkenntnis, dass das Virus große Teile der Wirtschaft in Existenznot bringen werde. Besonders betroffen waren (und sind) die Reisebranche, die Gastronomie sowie der Veranstaltungssektor, die quasi über Nacht nicht mehr wirtschaften konnten.

Es folgten massive Hilfsprogramme seitens der Regierungen. Die Europäische Union stellte unter anderem mit dem „Next Generation EU (NGEU)“ Wiederaufbau-Fonds insgesamt 750 Mrd. Euro in Form von Hilfen (390 Mrd. Euro) und Darlehen (360 Mrd. Euro) bereit. Zusammen mit weiteren EU-Hilfspaketen und den Maßnahmen der Mitgliedsstaaten selbst summieren sich die Hilfen auf rund drei Billionen Euro[1]. In den USA wurden im Jahr 2020 bereits 4 Billionen Dollar für Hilfspakete freigegeben. Weitere 1,9 Billionen Dollar wurden im März 2021 auf den Weg gebracht.

Auch die Zentralbanken weiteten ihre Maßnahmen massiv aus. Während die Bilanzsumme der Europäischen Zentralbank bis 2010 auf 680 Mrd. Euro gewachsen war, stieg sie bis 2019 bereits auf 3,3 Billionen Euro an. Stand April 2021 hat sich die Bilanzsumme seitdem auf nunmehr über 7 Billionen Euro verdoppelt[2]. Ähnlich sieht es bei der amerikanischen Federal Reserve aus. Deren Bilanzsumme erhöhte sich um 3,2 Billionen Dollar, was einem Anstieg von 76 Prozent innerhalb eines Jahres entspricht[3].

Im von der EBA quartalsweise veröffentlichten Risk Dashboard zeigte sich eine Ausweitung des Gesamtkreditvolumens deutscher Banken von 2,4 Billionen Euro im Dezember 2019 auf 3,7 Billionen Euro im September 2020. Im letzten Quartal des Jahres 2020 ist das Kreditvolumen nun erstmals seit vielen Monaten wieder geschrumpft.

Bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ist mit einem sprunghaften Anstieg der Bilanzsumme zu rechnen. Sie war von 2000 bis 2019 bereits von rund 220 auf 500 Mrd. Euro gewachsen. Die Corona-Hilfen der KfW betrugen allein in den ersten drei Quartalen des Jahres 2020 rund 50,9 Mrd. Euro[4]. Zum einen wurden in Not geratene Unternehmen und Arbeitnehmer also durch finanzielle Hilfen in Form von Zuschüssen, Darlehen und Kurzarbeitergeld gestützt. Zum anderen wurden aber – zumindest in Deutschland – auch insolvenzrechtliche Regeln geändert. An erster Stelle sei hier die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht genannt, die im Frühjahr 2020 eingeführt wurde und seitdem immer weiter verlängert wurde. Sie war bis Ende April 2021 befristet. Seit dem 1. Mai 2021 müssen Insolvenzen nun unabhängig von einer durch Corona verursachten Krise wieder angemeldet werden. Die Verkürzung der Restschuldbefreiung auf drei Jahre hat zudem dazu geführt, dass Insolvenzanträge aufgeschoben wurden, um diese Regelungen als Entschuldungsinstrument nutzen zu können.

Schon vor der Coronakrise stieg die Verschuldung insbesondere im Bereich der Unternehmensanleihen rasant. Im Jahr 2019 waren etwa 25 Prozent aller neu ausgegebenen Unternehmensanleihen Junk Bonds und von den Anleihen mit Investment-Grade war die Hälfte mit einem Rating von BBB nur eine Stufe davon entfernt, ein sogenannter Fallen

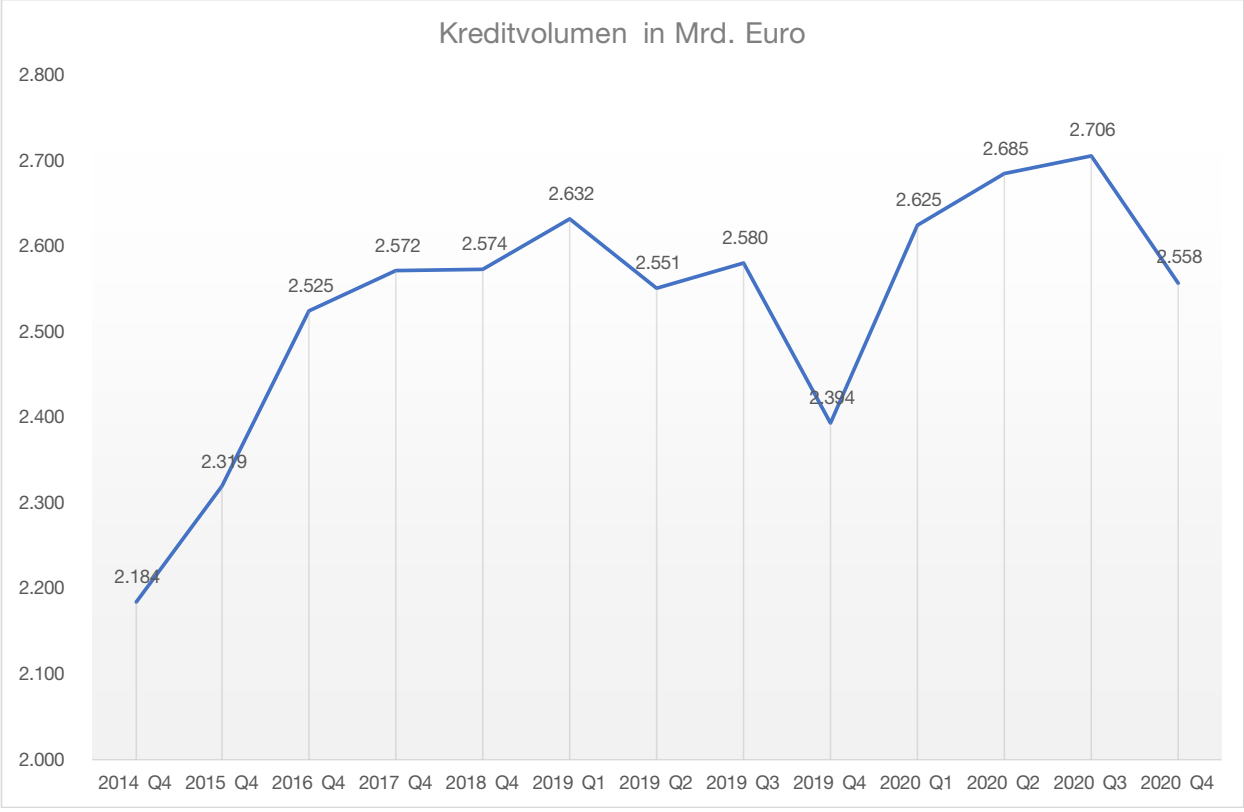

Quelle: EBA RiskDashboard Q4 2020 - eigene Darstellung

Angel zu werden, also ebenfalls in den Status der Junk Bonds abzurutschen.

Wie hat sich im Corona-Jahr 2020 nun die Transaktionstätigkeit auf dem NPL-Markt in Deutschland entwickelt? Bisher kaum. Eine Übersicht des Informationsdienstleisters Debtwire[5] zeigt, dass sich das Gesamtvolumen der dort gemeldeten Deals auf gerade einmal rund 0,6 Mrd. Euro beläuft. Darunter ist ein Verkauf des Finanzinvestors Cerberus aus dem Bereich Shipping an LCM Partners und der Hamburg Commercial Bank (vormals HSH Nordbank) aus dem Bereich Unsecured ebenfalls an LCM Partners. Damit lag Deutschland weit hinter anderen Ländern zurück. In Europa lag Italien mit einem Transaktionsvolumen von fast 40 Mrd. Euro vorn. Allerdings liegt diese Beobachtung auch in Linie mit den Ergebnissen unseres NPL-Barometers. Hier konnten die meisten Teilnehmer*innen in den deutschen Banken keinen Anstieg bei den NPL-Verkäufen im Jahr 2020 sehen. Doch werden über alle Assetklassen hinweg Anstiege für die kommenden Monate erwartet – jedoch immer vor dem Hintergrund, dass die staatlichen Hilfsmaßnahmen irgendwann auslaufen.

Zum Nachlesen:

1 – https://www.imf.org/en/Topics/imf-and-covid19/Policy-Responses-to-COVID-19
2 – https://www.ecb.europa.eu/press/pr/wfs/2021/html/ecb.fst210427.en.html
3 – https://www.tagesgeldvergleich.net/statistiken/bilanzsummen-der-zentralbanken.html
4 – https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/News-Details_631744.html
5 – https://events.debtwire.com/pandemic-causes-european-npl-sales-to-fall-to-four-year-low-1

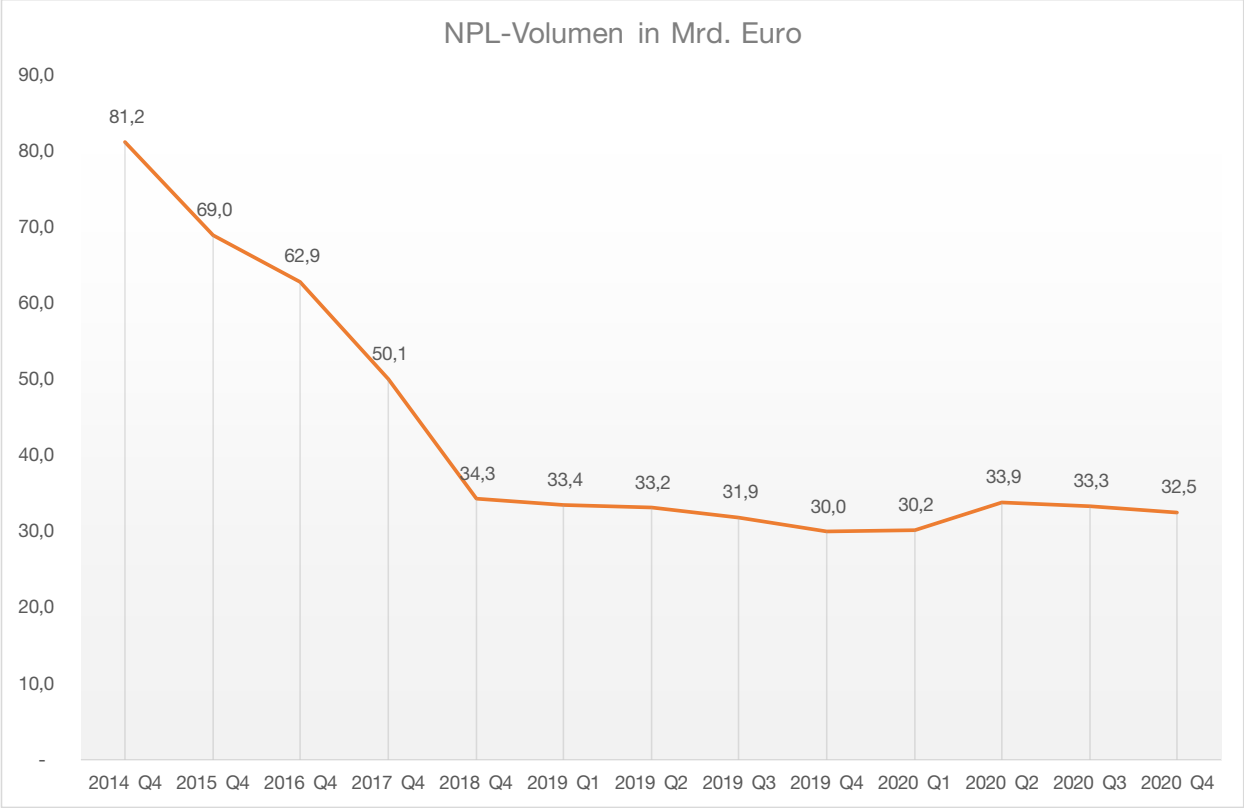

Quelle: EBA RiskDashboard Q4 2020 - eigene Darstellung

BKS | Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V.

Frankfurt School of Finance & Management
German Excellence. Global Relevance.

NPL-Barometer 2021

Vorwort

Das Corona-Jahr

Liebe Leserinnen und Leser,

zum Zeitpunkt der Erhebung unseres zweiten nun vorliegenden NPL-Barometers während der Corona-Pandemie hatte die dritte Welle in Deutschland gerade erst begonnen. Die im März 2021 beschlossenen Öffnungen waren in einigen Landkreisen bereits nach wenigen Tagen wieder zurückgenommen worden. Es schien, dass die Impfgeschwindigkeit mit dem Tempo der Neuinfektionen nicht mithalten konnte. Die Auswirkungen der sogenannten „Bundesnotbremse“ werden zeitversetzt ihre Wirkung auf die Wirtschaft und die Kreditwirtschaft zeigen.

Die Schwierigkeiten in den Prognosen und in der Bewertung der Risikolage betrifft alle Stakeholder – Politik, Wirtschaft und die Kreditinstitute. Die Risikomanager der Banken hatten unmittelbar nach Beginn der Corona-Pandemie im letzten Jahr ein düsteres Bild hinsichtlich der zu erwartenden Kreditausfälle gezeichnet und auch wir Experten sind von signifikanten Kreditausfällen ausgegangen. Die Wirtschaft stand quasi still und die nationalen Regierungen und die Europäische Union handelten mit den Mitgliedsstaaten massive Unterstützungsmaßnahmen aus.

Deren Auswirkungen konnten zu diesem Zeitpunkt nur erahnt werden und die deutsche Regierung hat mit einem gewaltigen Hilfspaket in Höhe von bis zu 750 Milliarden Euro ein deutliches Zeichen gesetzt. Durch Liquiditäts- und Kreditprogramme (KfW), Kurzarbeitergeld, Leistungsverweigerungsrechte und die Verlängerung der Insolvenzantragspflicht sind die Auswirkungen in den Bilanzen durch signifikante Kreditausfälle im Jahr 2020 ausgeblieben.

Das Risikomanagement aller Institutionen – primär der EU-Kommission, der EZB und der EBA sowie der nationalen Institutionen – hat die Finanzwirtschaft frühzeitig mit einem Maßnahmenbündel unterstützt. Das Thema der Entwicklung notleidender Kredite stand hier historisch bedingt – nach der Finanzkrise – besonders im Mittelpunkt. Die Bildung der Risikovorsorge im Jahr 2020 mit teilweise einem Faktor 3 bis 4, Nichtauszahlungen von Dividenden, die Konzentration auf die Risikomodellierung in den verschiedenen Assetklassen und auf die Risikobranchen sowie die Optimierung der Frühwarnsysteme, um Klippeneffekte zu vermeiden, und die Stärkung des Sekundärmarktes waren u.a. Bestandteile des Aktionsplans, die im Handshake mit den Banken umgesetzt wurden.

Unstrittig ist, dass die massiven Hilfspakete der Regierung die deutschen Banken bis zuletzt vor einer signifikant höheren NPL-Quote verschont haben. Unstrittig ist aber auch, dass die nachlaufenden Effekte in den nächsten Jahren auch die deutschen Bankenbilanzen beschäftigen werden.

Die Ergebnisse unseres NPL-Barometers durch die Befragung der größten Finanzinstitute berücksichtigen diese Erkenntnisse aus den letzten Monaten und wagen einen neuen Ausblick.

Eine interessante Lektüre wünschen

Jürgen Sonder,
Präsident

Dr. Marcel Köchling,
Vizepräsident

Prof. Dr. Christoph Schalast,
Vorsitzender des Beirats

Eine Befragung des Risikomanagements in den deutschen Kreditinstituten

Mit dem NPL-Barometer ermitteln die Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing (BKS) und die Frankfurt School of Finance & Management seit 2015 die Einschätzungen in den Risikoabteilungen der deutschen Kreditinstitute bezüglich der Entwicklung notleidender Kredite (Non-performing Loans, NPLs) und strukturieren die Ergebnisse mit Blick auf das aktuelle Marktumfeld.

Die Antwortmöglichkeiten beschränken sich in der Regel auf „ist gestiegen“, „ist gefallen“ und „weiß nicht“. Die Differenz der Prozentsätze zwischen den Personen, die mit einer Zunahme und derer, die mit einer Abnahme in der jeweiligen Kategorie rechnen, ergibt einen Saldo. Die ermittelten Salden liegen dabei im Bereich zwischen -1,00 (rückläufiger Markt für NPLs) und +1,00 (wachsender Markt für NPLs).

Ein negativer Wert bedeutet, dass NPL-Bestände reduziert werden, Kredittransaktionen abnehmen und die Verkaufspreise für NPL-Portfolios steigen – insgesamt, dass der Markt für Investoren weniger interessant wird. Ein positiver Wert bedeutet, dass die Kreditinstitute über hohe NPL-Bestände verfügen, verstärkt Kredittransaktionen (Forderungsverkäufe) nutzen, um notleidende Portfolios zu restrukturieren und die NPL-Verkaufspreise sinken – insgesamt, dass der Markt für Investoren attraktiver wird. Unterschieden wird dabei zwischen der Lage der letzten zwölf Monate und der Erwartung bezüglich der kommenden zwölf Monate. In einem letzten Schritt wird der gewichtete Durchschnitt aller Salden ermittelt und daraus Gesamtwerte für Lage, Erwartung und das Klima insgesamt berechnet.

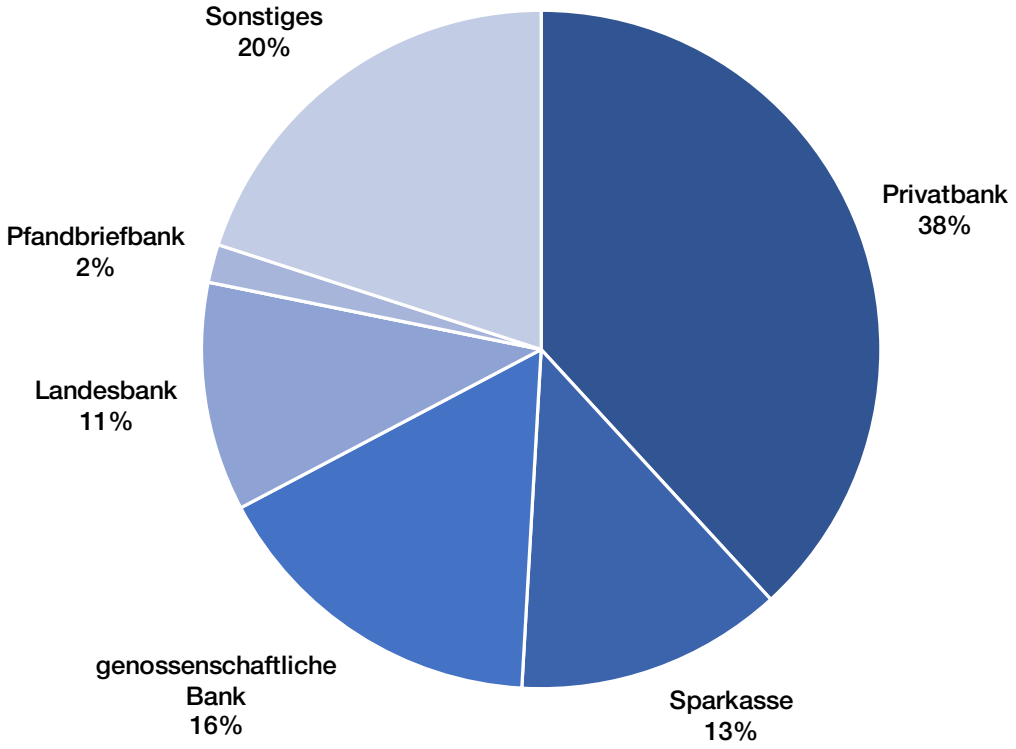

Transparenz bei der Datenerhebung

Der Fragebogen zur aktuellen Erhebung war im Februar 2021 online – zur Teilnahme eingeladen waren die mit dem NPL-Management bzw. Risikomanagement befassten Vertreter*innen in den deutschen Kreditinstituten. Der Rücklauf belief sich auf 62 vollständig ausgefüllte Fragebögen. Durch die gezielte Eingrenzung des Personenkreises auf die NPL-Spezialisten in den größten deutschen Banken können aus den Antworten nicht nur quantitative sondern auch qualitative Rückschlüsse gezogen werden. Das heißt, dass neben dem grundsätzlichen Trend des Marktes auch Fragen zu aktuellen Themen wie z.B. zur Verlängerung der Insolvenzantragspflicht beantwortet werden konnten.

Geantwortet haben mit großer Mehrheit Abteilungs- bzw. Geschäftsbereichsleiter*innen (53 Prozent), gefolgt von Vorständen und Geschäftsführer*innen (18 Prozent). Diese stammten überwiegend aus Privatbanken (38 Prozent) gefolgt von genossenschaftlichen Banken (16 Prozent), Sparkassen (13 Prozent) und Landesbanken (11 Prozent).

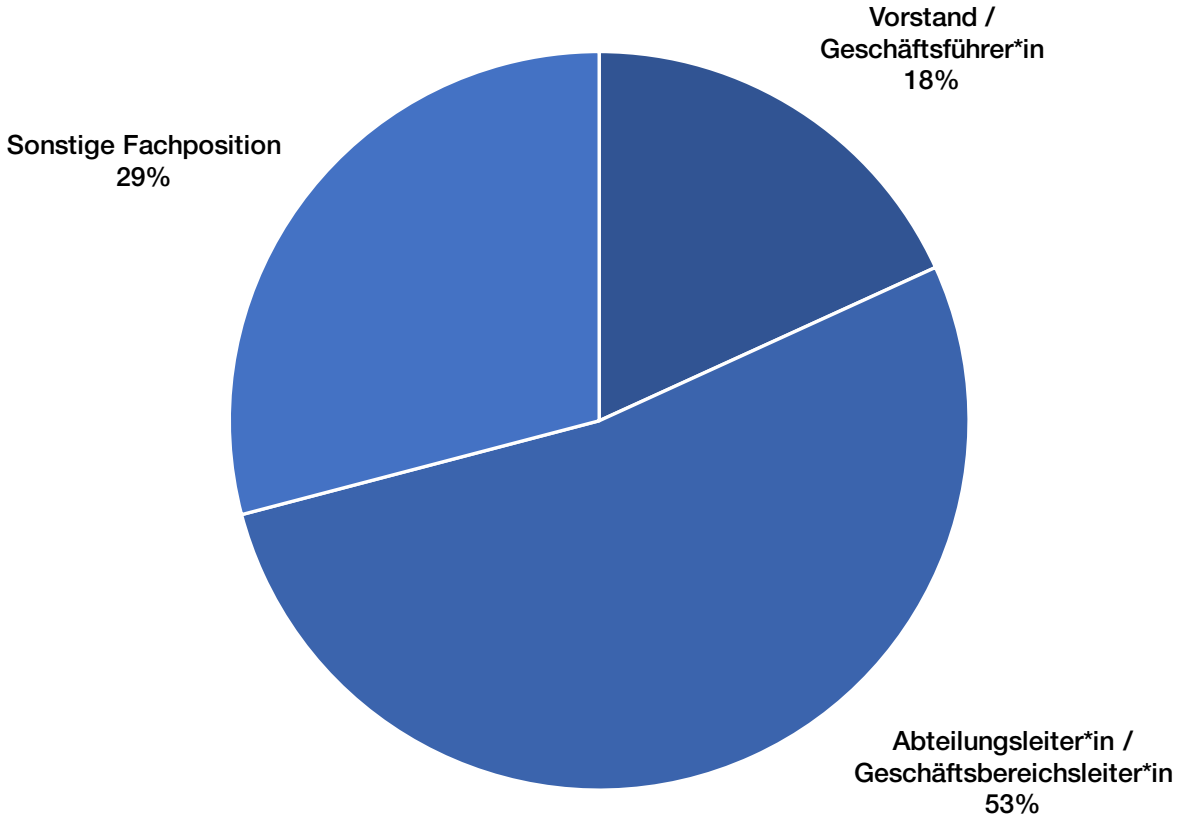

Der erste Schock ist überwunden

2020 befragten wir die Risikomanager*innen der deutschen Kreditinstitute inmitten des ersten Lockdowns. Unter dem Eindruck des völligen Zusammenbrechens des internationalen Tourismus und des öffentlichen Lebens in Deutschland fiel die Prognose düster aus. Die Teilnehmer*innen rechneten mit einer knappen Verdopplung der Kreditausfällen innerhalb von zwei Jahren. Der Wert für die kommenden zwölf Monate, der noch nie zuvor auch nur im positiven Bereich war, schnellte auf 0,42, d.h. es wurde mit einer massiven Belebung des NPL-Marktes gerechnet.

Ein Blick auf die jüngsten Daten der European Banking Authority und Gespräche mit Bankvertretern zeigen: Nichts davon ist eingetreten. Die massiven Unterstützungspakete der Bundesregierung und der Europäischen Union kombiniert mit rechtlichen Änderungen wie der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht haben das bestehende Kreditgeschäft eingefroren.

Die Ergebnisse des nun vorliegenden NPL-Barometers spiegeln dies wider. Mit Blick auf die letzten zwölf Monate konnten die Risikomanager*innen zwar keinen so deutlichen Rückgang der **NPL-Bestände** wie in der Vergangenheit sehen, doch mit einem Wert von -0,09 kann hier höchstens von Stagnation gesprochen werden. Auch die Inanspruchnahme des Sekundärmarktes durch den **Verkauf und das Outsourcing** ist nicht wesentlich angestiegen (-0,10).

Erhöht hat sich aber die Belastung durch **regulatorische Vorgaben** – sowohl aus administrativer als auch bilanzieller Sicht. Bei den **Immobilienpreisen** wurden Rückgänge beobachtet und erwartet.

	2021	2020
Lage Kreditbestand	-0,09	-0,26
Erwartung Kreditbestand	0,38	0,63
Lage Kreditpreise	0,04	-0,04
Erwartung Kreditpreise	0,24	0,43
Lage verkaufte oder ausgelagerte Kredite	-0,10	-0,18
Erwartung verkaufte oder ausgelagerte Kredite	0,21	0,47
Lage Regulierung	0,36	0,21
Erwartung Regulierung	0,46	0,25
Lage Immobilienpreise	-0,19	-0,63
Erwartung Immobilienpreise	0,05	0,40
Lage gewichtet	0,00	-0,17
Erwartung gewichtet	0,25	0,42
Klima	0,13	0,12

Weniger extreme Erwartungen für die Zukunft

Die Werte für die Lagebewertung und Zukunfserwartung haben sich aufeinander zubewegt. Während sie im letzten Jahr mit -0,17 und 0,42 noch um 0,59 Punkte auseinanderlagen, sind sie in diesem Jahr mit 0 und 0,25 nur noch 0,25 Punkte voneinander entfernt. Das Klima insgesamt ändert sich dadurch unwesentlich von 0,12 auf 0,13.

Plastischer wird diese Einschätzung, wenn man einen Blick auf die erwarteten NPL-Bestände wirft. Während im letzten NPL-Barometer noch mit einem Anstieg um 50 Prozent auf 45 Mrd. € gerechnet wurde, haben sich die Bestände in der Realität im Jahr 2020 gar nicht verändert.

Entsprechend moderater äußerten sich die Befragten in diesem Jahr. Für 2021 rechnen sie im Schnitt mit einem Anstieg um rund 23 Prozent auf 40,6 Mrd. € und für 2022 auf 46,7 Mrd. € – ein Anstieg von rund 42 Prozent gegenüber 2020.

Hierin zeigt sich aus unserer Sicht auch die Entkopplung des Kreditmarktes von der Realwirtschaft. Während die Hilfsmaßnahmen der Regierungen durch die Pandemie in Not geratene Unternehmen stützen können, verhindern sie gleichzeitig aber auch die notwendige Bereinigung der Bilanzen. Hier wurde in den letzten Monaten immer wieder von Zombieunternehmen gesprochen, die nur durch Nullzinsen und staatliche Unterstützung überleben.

Bei den Bankvertrer*innen hat sich hierdurch offensichtlich die Erkenntnis eingestellt, dass eine konkrete Prognose hinsichtliche der Kreditausfälle und deren Zeitpunkt nicht mehr möglich ist und einzig vom Willen der Politik abhängig ist – ein Problem, das im Übrigen nicht nur im Bereich der privaten Schulden offensichtlich geworden ist.

Tatsächliche und erwartete NPL-Bestände in Mrd. €

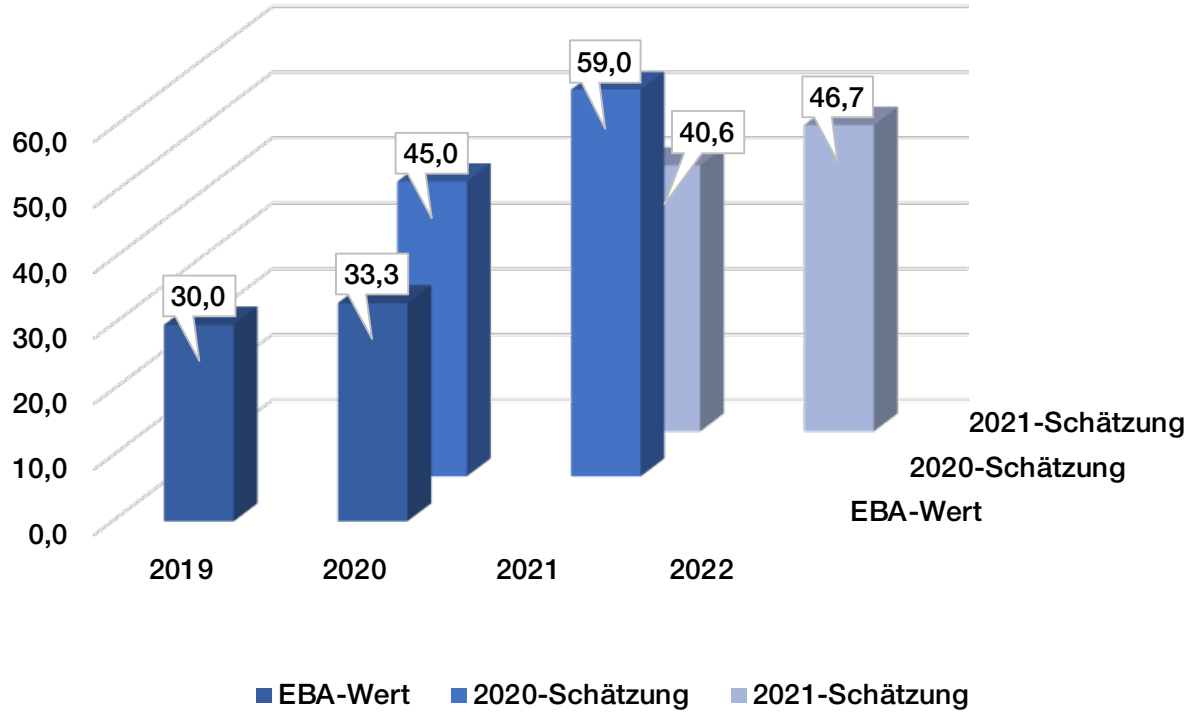

„Wir haben in den letzten Jahren und Jahrzehnten schon einige Wirtschafts- und Finanzkrisen gesehen und konnten ihre Wirkungen auf das NPL-Volumen – differenziert nach Asset Klassen – analysieren und Modelle für künftige Entwicklungen erarbeiten. Doch noch nie gab es eine Wirtschaftskrise ausgelöst durch eine Pandemie und noch nie hat der Staat vergleichbar mit Milliarden – ja Billionensubventionen eingegriffen. Daher ist auch noch nicht absehbar, wie und wann sich diese Entwicklung auf das NPL-Volumen signifikant auswirkt, doch eines ist klar: Es wird ansteigen. Dafür müssen wir gewappnet sein."

Prof. Dr. Christoph Schalast
Rechtsanwalt und Notar
Professor für Mergers & Acquisitions, Wirtschaftsrecht und Europarecht
an der Frankfurt School of Finance & Management
Vorsitzender des Beirats der BKS

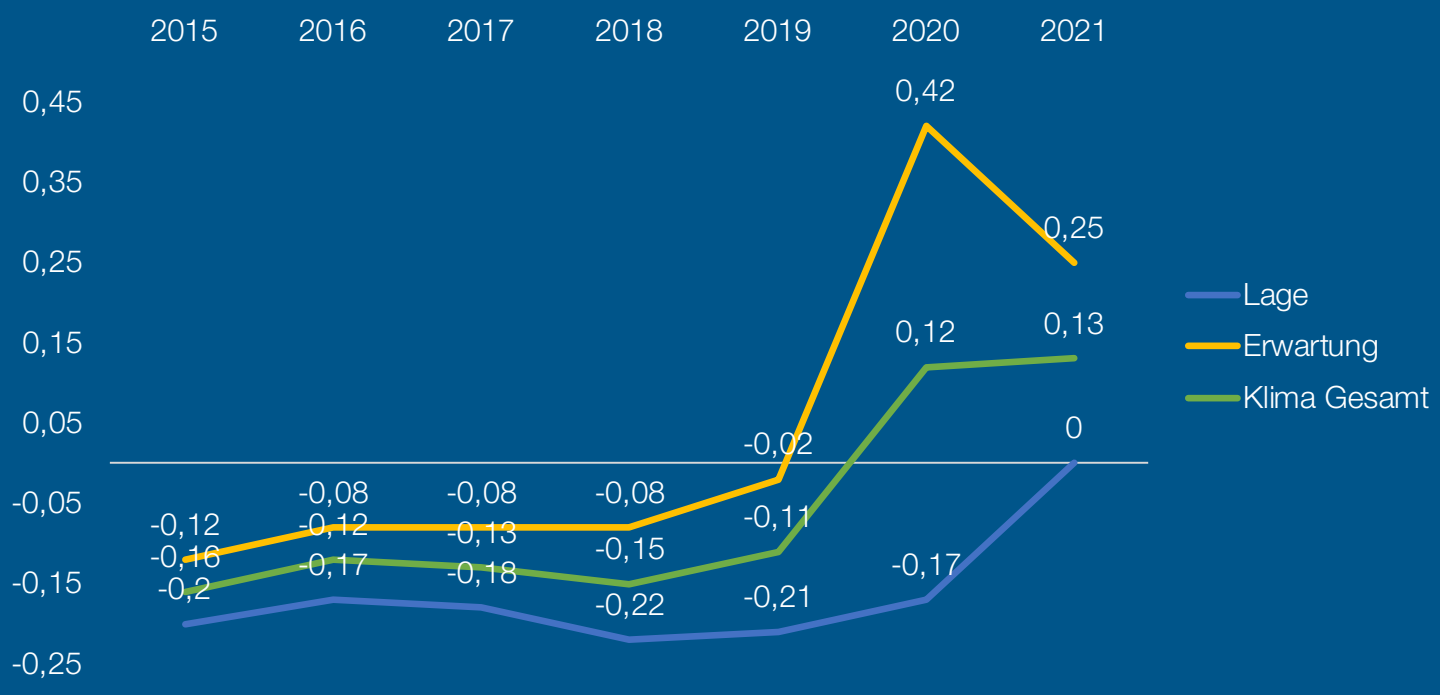

Standardisierte Transaktionsplattform nicht im Fokus der Banken

Mit ihrem NPL-Aktionsplan hat die Europäische Kommission das Thema der NPL-Plattformen wieder auf die Agenda gesetzt. Während private Plattformen wie z.B. Debitos bereits am Markt sind, skizzierte die Kommission die Schaffung eines Data Hubs, mit dem sich die Asset Management Companies (AMCs) in der EU vernetzen könnten. Für die Banken selbst ist eine standardisierte Transaktionplattform allerdings weniger interessant. Nur 20 Prozent antworteten, dass sie eine solche Plattform nutzen würden.
Die Verkürzung der Restschuldbefreiung wurde im letzten Jahr auch von Seiten der BKS kritisiert. Die befragten Risikomanager*innen gehen nun davon aus, dass auch die außergerichtliche Schuldenbearbeitung durch die Verkürzung beeinflusst werden wird. Nur 19 Prozent sagten, dass die jüngsten Änderungen im Insolvenzrecht keine Auswirkung hierauf haben werden. Erste Beobachtungen im Markt scheinen diese Prognose zu bestätigen.
Schließlich fragten wir noch danach, ob die Kreditinstitute mit steigenden Immobilienkreditausfällen durch Arbeitslosigkeit rechnen. Dem stimmten nur 15 Prozent zu. Die Stützungsmaßnahmen z.B. durch Kurzarbeit könnten auf dem Wohnimmobilienmarkt in Deutschland also zumindest das Schlimmste verhindern.

„Die deutsche NPL-Industrie ist in den nächsten Monaten herausgefordert und wird sich als professionell und handlungsfähig erweisen: Nach Einschätzung der Bundesregierung wird sich die Zahl der Unternehmensinsolvenzen im Jahr 2021 deutlich erhöhen. Aktuelle Experteneinschätzungen (z.B. Bundesbank, IW Köln, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Creditreform) gehen davon aus, dass die Zahl der Unternehmensinsolvenzen gegenüber dem Jahr 2019, in dem es laut Statistischem Bundesamt 18.749 Unternehmensinsolvenzen gab, um eine vierstellige, gegebenenfalls sogar niedrige fünfstellige Zahl an Unternehmensinsolvenzen ansteigen könnte.“

Dr. Marcus Tusch
Rechtsanwalt
Mitglied des Beirats der BKS

„Eine standardisierte NPL-Transaktionsplattform im Euroraum würden wir nutzen.“

„Die jüngsten Änderungen im Insolvenzrecht (zum Beispiel die Verkürzung der Restschuldbefreiung) haben keine Auswirkung auf die außergerichtliche Schuldenbearbeitung.“

„Es ist mit stark steigenden Immobilienkreditausfällen durch Arbeitslosigkeit zu rechnen.“

Höhepunkt der Auswirkungen auf Bankbilanzen voraussichtlich im Jahr 2022

Über die durch Corona am stärksten betroffenen Branchen herrscht große Einigkeit. Von den 14 zur Auswahl stehenden Branchen werden vor allem der Offline-Einzelhandel, die Tourismus- und Freizeitbranche sowie die Gastronomie am negativsten durch die Pandemie betroffen sein. Zudem gehen die Teilnehmer*innen davon aus, dass die Auswirkungen 2022 ihren Höhepunkt in den Bankbilanzen finden werden.

„Die Mehrheit der befragten Teilnehmer am NPL-Barometer geht von steigenden NPL-Quoten aus. Diese Einschätzung trifft auf bankinterne Workoutabteilungen, die aufgrund der zurückliegenden Jahre, in denen sich das NPL-Geschäft ständig verkleinerte, selbst stark abgeschmolzen sind. Allerdings haben auch die etablierten Asset Management Companies ihre NPL-Bestände und damit ihre Belegschaft stark zurückgefahren. Es wird wohl immer große NPL-Deals geben, bei denen ganze Portfolien von Banken an AMCs übertragen werden – ggf. können das auch nationale oder gar EU-AMCs in Form von Bad Banks sein.

Ich glaube aber, dass es eine starke Tendenz dahin geben wird, dass sich Banken punktuell externe Professionals an Bord holen werden, die Belastungsspitzen durch die Übernahme von großen oder sehr komplexen Fällen mit ihnen gemeinsam stemmen. Da das NPL-Geschäft mittlerweile sehr viel digitaler geworden ist, gibt es weniger Schnittstellen und eine wesentlich effizientere Steuerung von externen Beratern, die bankintern vorzuhalten schlicht zu teuer wäre. Insofern dürften sich AMCs in Zukunft sehr stark spezialisieren und kleiner werden. Auf diese Weise können sie optimalen Mehrwert für Banken schaffen.“

Janine Hardi
Rechtsanwältin, Gründerin/Geschäftsführerin RPI GmbH
Mitglied des Beirats der BKS

Welche Branchen werden am stärksten betroffen sein?

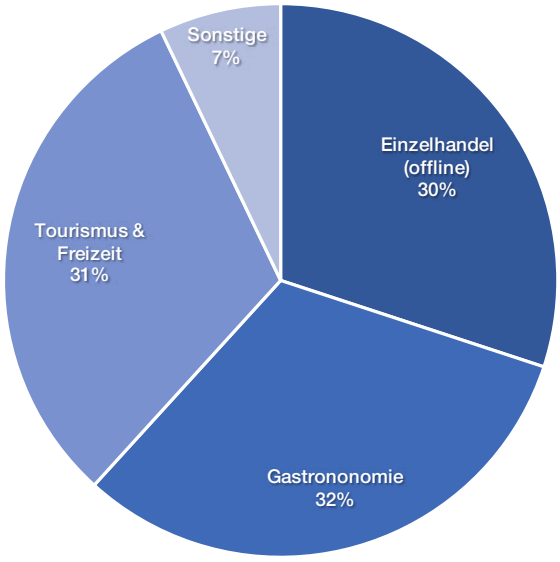

Wann finden die Auswirkungen ihren Höhepunkt in den Bankbilanzen?

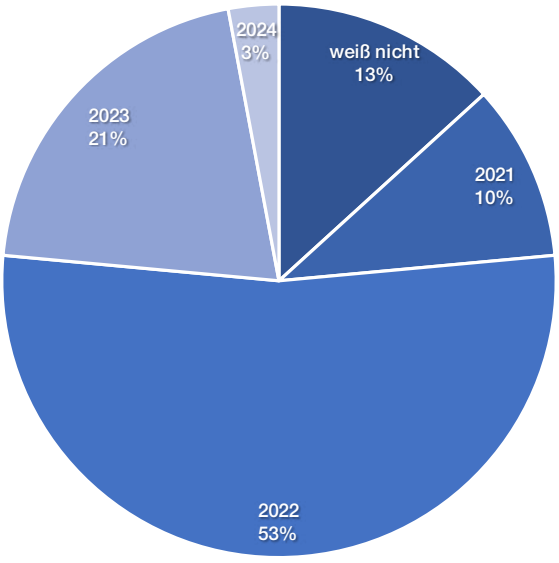

Stabilität durch Risikodiversifizierung

In den letzten zwölf Monaten konnten die Risikomanager*innen in der Summe noch einmal eher sinkende als steigende NPL-Bestände beobachten (13 ggü. neun Prozent). Die Mehrheit konnte aktuell keine Veränderung bei den Beständen feststellen (41 Prozent). **Für die kommenden zwölf Monate erwarten jedoch 41 Prozent der Teilnehmer*innen steigende NPL-Bestände**.

Die Verkaufspreise sind zum Teil auch schon in den letzten zwölf Monaten gesunken (bei 16 Prozent der Befragten), und für die kommenden zwölf Monate erwarten 28 Prozent sinkende Verkaufspreise.

Mit Blick auf den Anteil verkaufter oder in ein externes Servicing gegebener Forderungen gegenüber der internen Bearbeitung hielten sich die Antworten für die letzten zwölf Monate in etwa die Waage. **Für die kommenden zwölf Monate erwarten jedoch 34 Prozent der Teilnehmer*innen einen Anstieg bei den Forderungsverkäufen bzw. externen Bearbeitungen**.

Die Assetklasse der unbesicherten Konsumentenkredite ist in der Wertschöpfungskette eher am Ende angesiedelt, was bedeutet, dass größere Ausfälle hier erst zu erwarten sind, wenn Unternehmensinsolvenzen und Arbeitslosigkeit ansteigen sollten. Bis 2022 wird ein Anstieg der NPL-Quote von jetzt 2,1 auf dann 3,4 Prozent erwartet.

„Kunden von Konsumentenkrediten stammen in der Regel aus den unterschiedlichsten Branchen und regionalen Gegenden, so dass diese Risikodiversifizierung durchaus in einer Pandemie von Vorteil sein kann. Die Risiken aus diesen Geschäften stehen in der Regel am Ende der Kette, da die Kunden abhängig beschäftigt sind. Bislang waren die Auswirkungen auf die Entwicklung der Risikokennzahlen sehr begrenzt. Viele Kennziffern bleiben stabil bzw. liegen wieder auf Vorkrisenniveau."

Sabine Otte
Targobank AG, Direktorin Risikomanagement, Forderungsmanagement-Strategie
Mitglied des Beirats der BKS

NPL-Quote für unbesicherte Konsumentenkredite (Mittelwert aller Antworten)

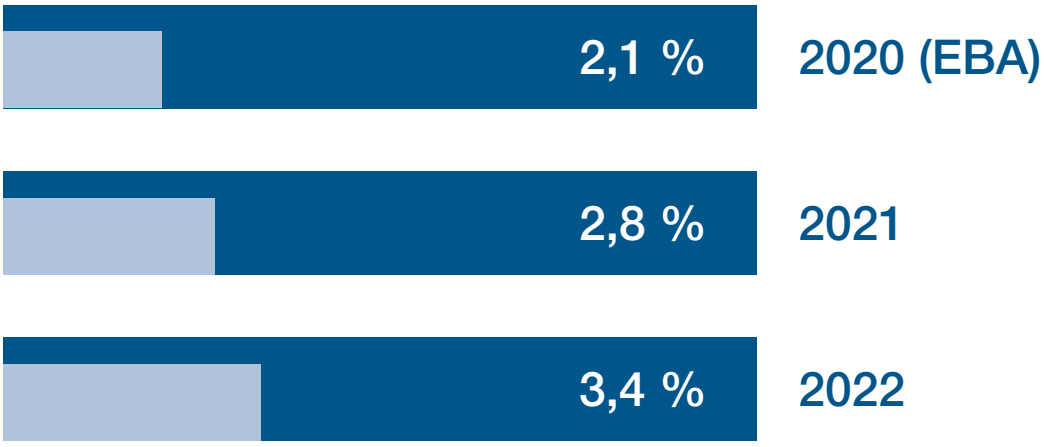

Unbesicherte Konsumentenkredite

Letzte zwölf Monate | **Kommende zwölf Monate**

NPL-Bestände

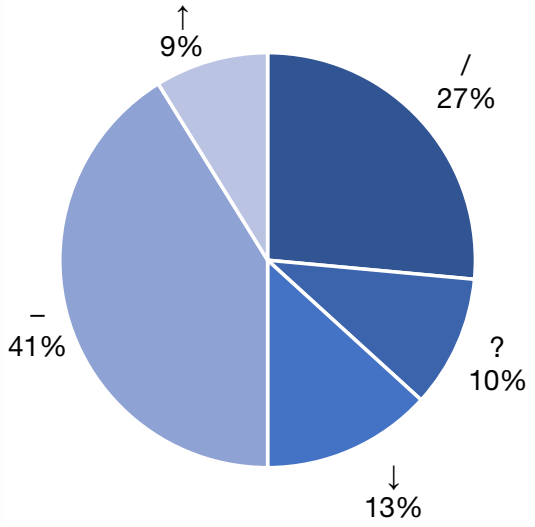

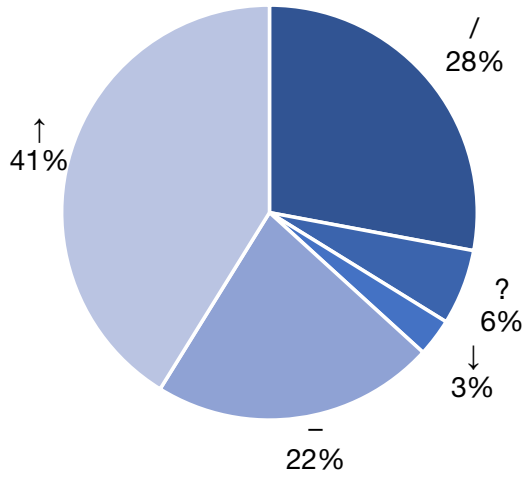

Verkaufspreise

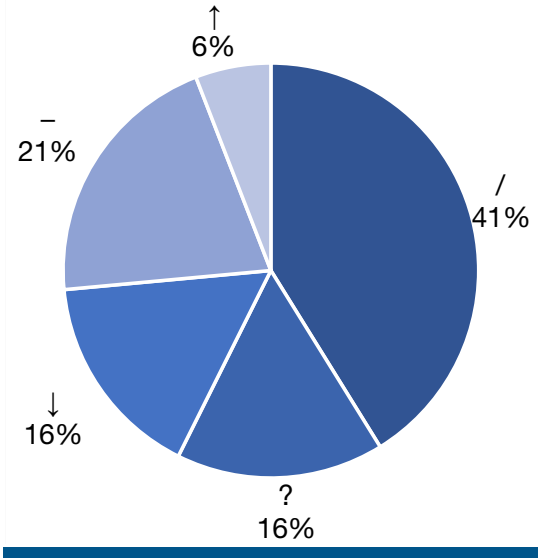

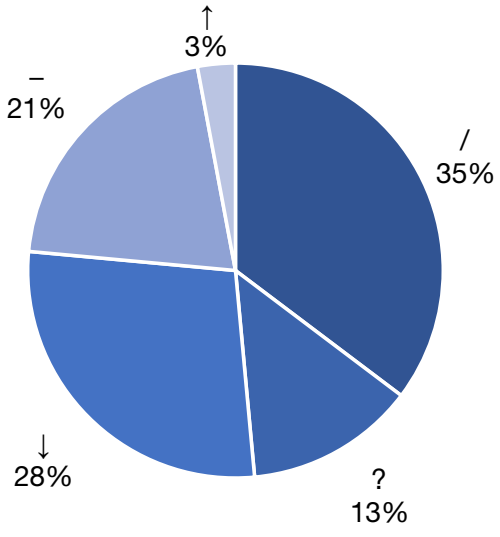

Verkaufte oder ins externe Servicing gegebene Forderungen

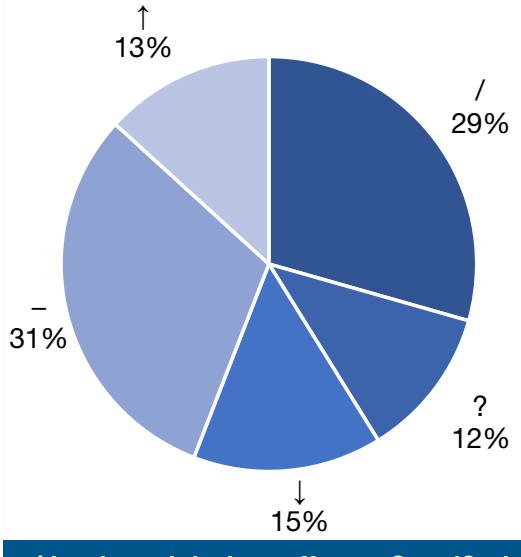

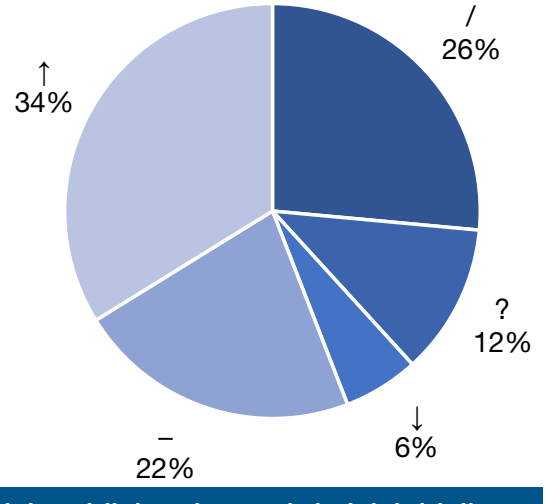

/ Institut nicht betroffen ? weiß nicht – ist gleich geblieben bzw. wird gleich bleiben
↓ ist gesunken bzw. wird sinken ↑ ist gestiegen bzw. wird steigen

Die im Vergleich stabilste Assetklasse

Die Ausfälle im Wohnimmobilienbereich konnten in den letzten zehn Jahren auf ein Mindestmaß reduziert werden – die NPL-Quote liegt hier bei gerade einmal 1,1 Prozent. **Selbst im vergangenen Jahr konnten 28 Prozent der Risikomanager*innen hier einen Rückgang bei den NPL-Beständen beobachten**, während nur ein Prozent einen Anstieg verzeichnete. Für die kommenden zwölf Monaten erwarten die meisten Befragten gleich bleibende Bestände (49 Prozent) und einen Anstieg (19 Prozent) der Bestände.

Entsprechend sind auch die Verkaufspreise in den letzten zwölf Monaten nicht gestiegen – die Mehrheit sah hier stagnierende (30 Prozent) und steigende (13 Prozent) Preise. Für die kommenden zwölf Monate erwarten aber immerhin 15 Prozent der Teilnehmer*innen sinkende Verkaufspreise.

Aufgrund der Stabilität dieser Assetklasse ist auch der Verkauf und das Servicing wohnwirtschaftlicher Immobilien-NPLs weiter zurück gegangen. So konnten 19 Prozent einen Rückgang beobachten, während nur ein Prozent einen Anstieg bei der externen Bearbeitung sehen. Für die kommenden zwölf Monate erwarten etwas mehr Teilnehmer*innen, dass der Anteil der verkauften oder extern bearbeiteten Forderungen steigen wird (13 Prozent) als dass er zurückgegehen wird (neun Prozent).

Im Zusammenhang hierzu ist auch die Immobilienpreisentwicklung zu betrachten (vgl. Abschnitt Immobilien in dieser Studie).

„Ich gehe davon aus, dass wir durch die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen wie Kurzarbeitergeld und im Rahmen der teilweisen Aussetzung der Insolvenzantragspflicht erst Ende 2021 / Anfang 2022 Auswirkungen sehen werden."

Sandra Förster
DKB AG, Leiterin Bereich Kredit Consult
Mitglied des Beirats der BKS

NPL-Quote für wohnwirtschaftliche Immobilienkredite (Mittelwert aller Antworten)

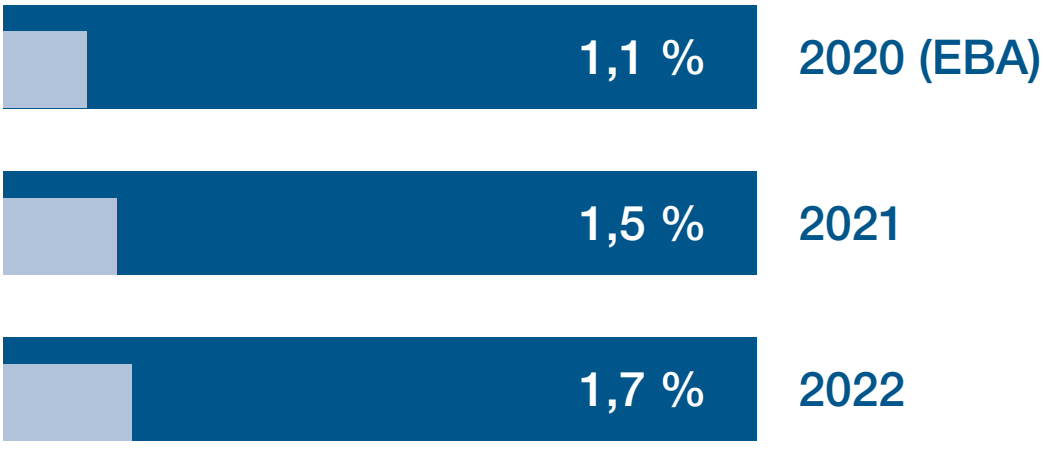

Wohnwirtschaftliche Immobilienkredite

Letzte zwölf Monate | **Kommende zwölf Monate**

NPL-Bestände

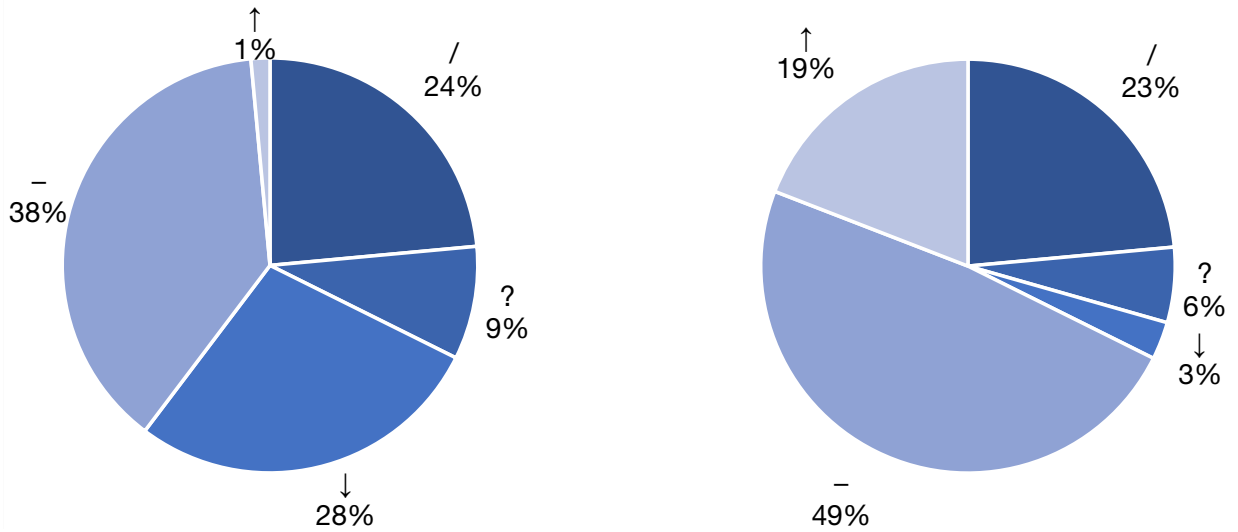

Verkaufspreise

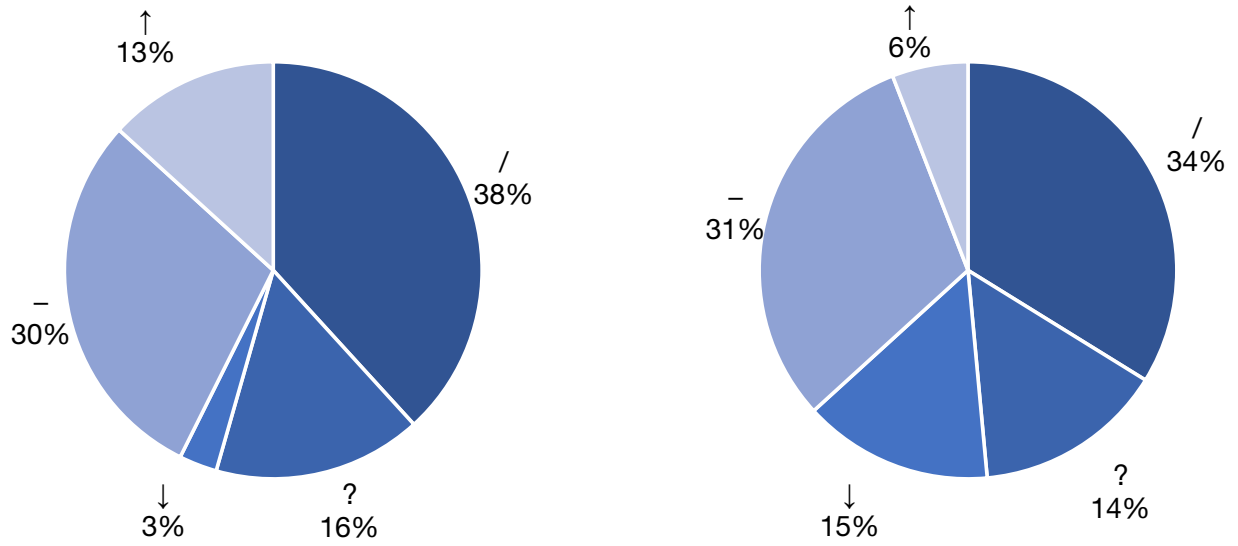

Verkaufte oder ins externe Servicing gegebene Forderungen

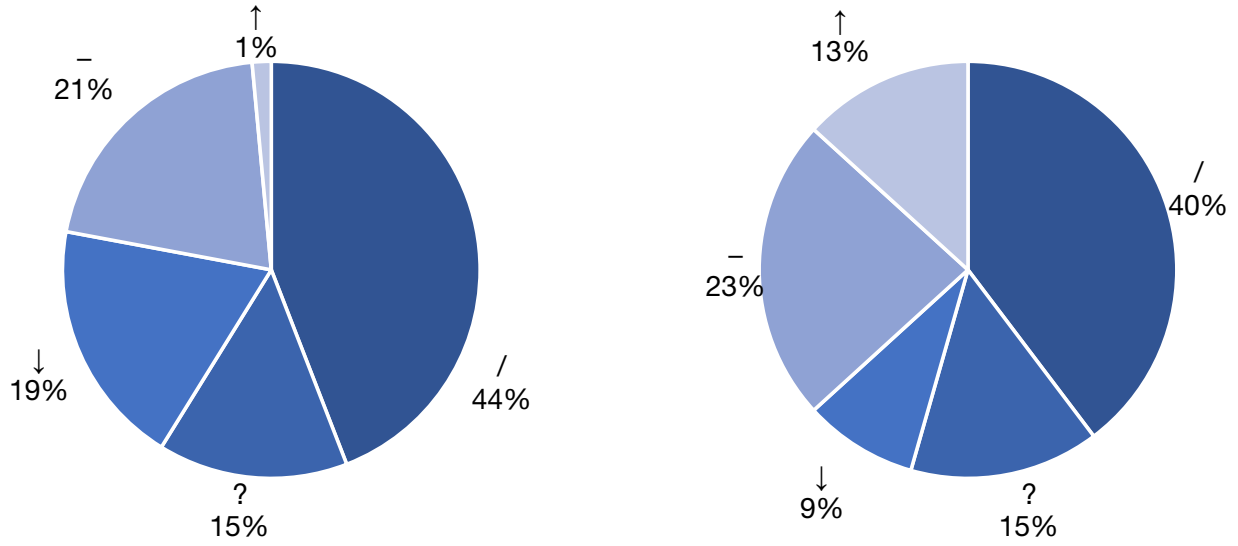

/ Institut nicht betroffen ? weiß nicht – ist gleich geblieben bzw. wird gleich bleiben
↓ ist gesunken bzw. wird sinken ↑ ist gestiegen bzw. wird steigen

Keine Insolvenzwelle, aber steigende NPL-Quoten?

Bei den notleidenden gewerblichen Immobilienkrediten zeigt sich ein gemischtes Bild. Die Risikomanager*innen konnten sowohl steigende (14 Prozent) als auch fallende (24 Prozent) NPL-Bestände beobachten. **Mit Blick auf die kommenden zwölf Monate erwartet jedoch eine große Mehrheit (38 Prozent) steigende NPL-Bestände**.

Auch sinkende Preise (29 Prozent) und mehr Verkäufe bzw. externe Bearbeitungen durch Servicer (22 Prozent) werden für die Zukunft erwartet.

Bis 2022 wird ein Anstieg der NPL-Quote von jetzt 1,7 auf dann 3,1 Prozent erwartet.

„Die Immobilienfinanzierungen sind in Folge der drohenden Mietausfälle und der damit verbundenen Abschwächung der Mieterbonitäten schon jetzt belastet. Eine künftige Reduzierung an Mietflächen im Büro-Segment (Stichwort Homeoffice) und der aktuelle Überlebenskampf im stationären Non-Food-Handel sowie im Hotel-Sektor zeigen bereits Auswirkungen. LBBW Research rechnet aufgrund der drohenden Geschäftsschließungen mit Wertverlusten bei Immobilien und einer Verödung der Innenstädte.

Die große Insolvenzwelle wird zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit ausbleiben und diese nachgelagerten Probleme werden vermutlich später einsetzen als bei den Firmenkundenfinanzierungen, aber dafür über eine längere Zeit andauern. Dies wird letztendlich auch zu einer Erhöhung der aktuellen NPL-Quote führen.“

Claus Radünz
Landesbank Baden-Württemberg, Executive Director, Risikomanagement Spezialkredite
Mitglied des Beirats der BKS

NPL-Quote für gewerbliche Immobilienkredite (Mittelwert aller Antworten)

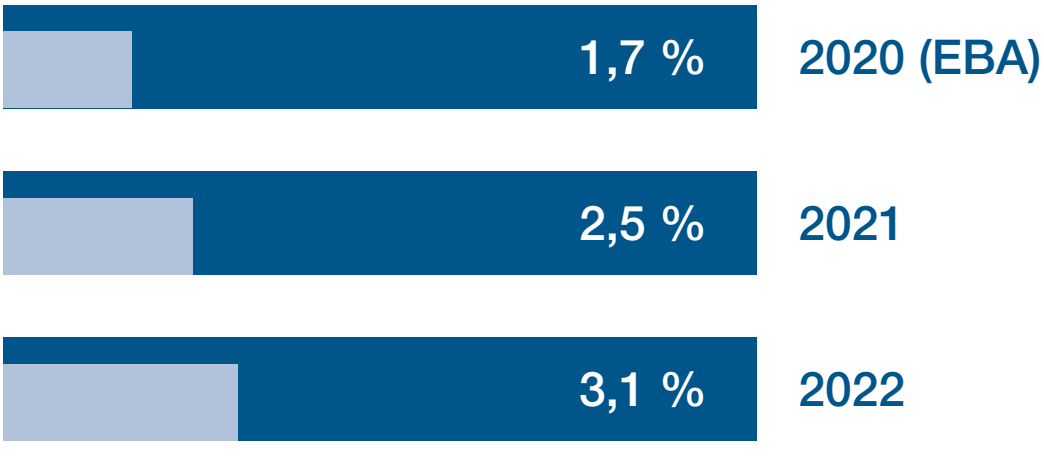

Gewerbliche Immobilienkredite

Letzte zwölf Monate | **Kommende zwölf Monate**

NPL-Bestände

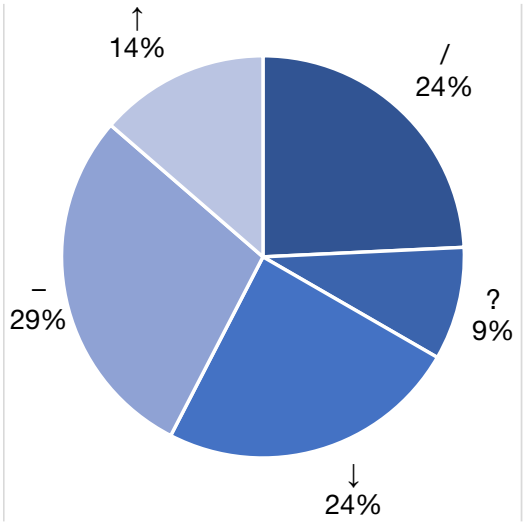

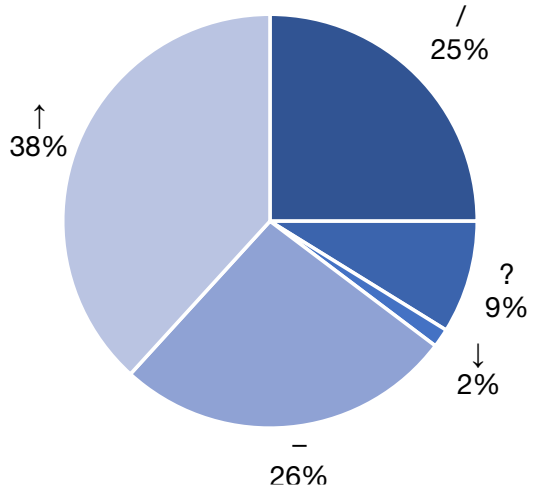

Verkaufspreise

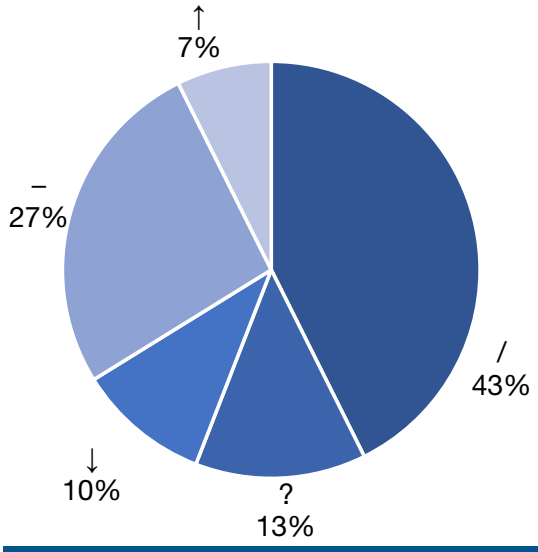

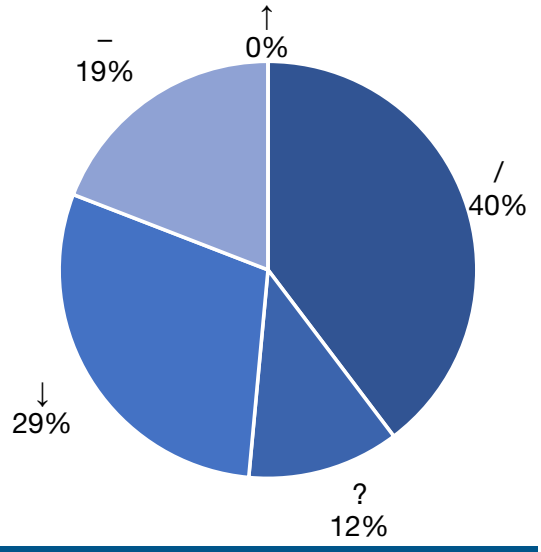

Verkaufte oder ins externe Servicing gegebene Forderungen

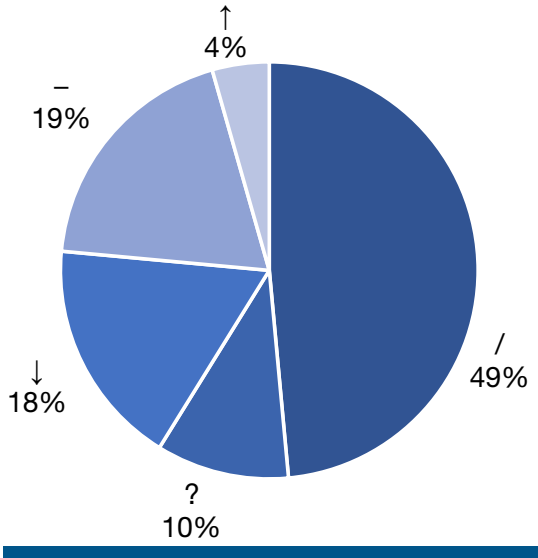

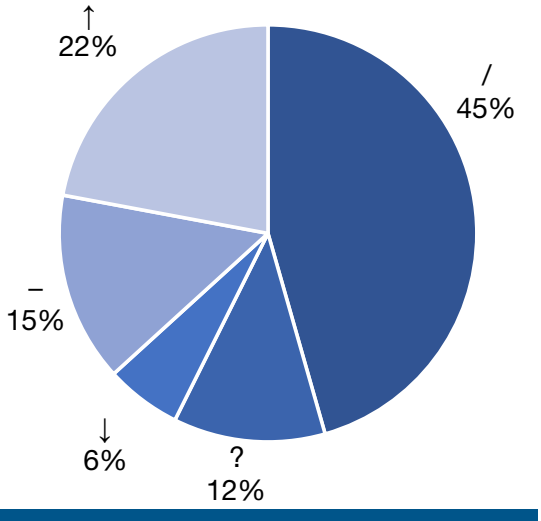

/ Institut nicht betroffen ? weiß nicht – ist gleich geblieben bzw. wird gleich bleiben
↓ ist gesunken bzw. wird sinken ↑ ist gestiegen bzw. wird steigen

Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Am schwersten betroffene Assetklasse

Auch bei den Krediten an KMU konnten die befragten Risikomanager*innen in den letzten zwölf Monaten noch keinen großen Anstieg der NPL-Bestände beobachten. Während dies 18 Prozent sahen, konnten 12 Prozent sogar zurückgehende Bestände bestätigen. **In den kommen zwölf Monaten gehen allerdings 63 Prozent der Befragten von steigenden NPL-Beständen im Bereich der KMU aus**.

35 Prozent der Teilnehmer*innen erwarten sinkende NPL-Preise in dieser Assetklasse und 37 Prozent erwarten, dass der Anteil der Verkäufe und externen Servicings zunehmen wird.

Die NPL-Quote könnte von 2,5 auf 3,8 Prozent im Jahr 2022 ansteigen.

„Für den Bereich der KMU sind die Erwartungen des aktuellen Barometers für 2021 zur Entwicklung der NPL-Quote verhaltener gegenüber den Ergebnissen des Vorjahres. Trotz der zu erwartenden Erholung der Wirtschaft nach einem Ende der Pandemie wird aber mit einem weiteren Anstieg der NPLs auch 2022 gerechnet. Mitgetragen wird die temporäre Verschiebung der NPL-Quotenentwicklung auch durch die Unterstützungsmaßnahmen der Politik sowie die Regelungen des Gesetzgebers zur Insolvenzantragspflicht und deren Einstellung nach einer Beendigung der Pandemie."

Torsten Kohl
Mainzer Volksbank eG, Bereichsdirektor Problemkreditmanagement
Mitglied des Beirats der BKS

NPL-Quote für kleine und mittlere Unternehmen (Mittelwert aller Antworten)

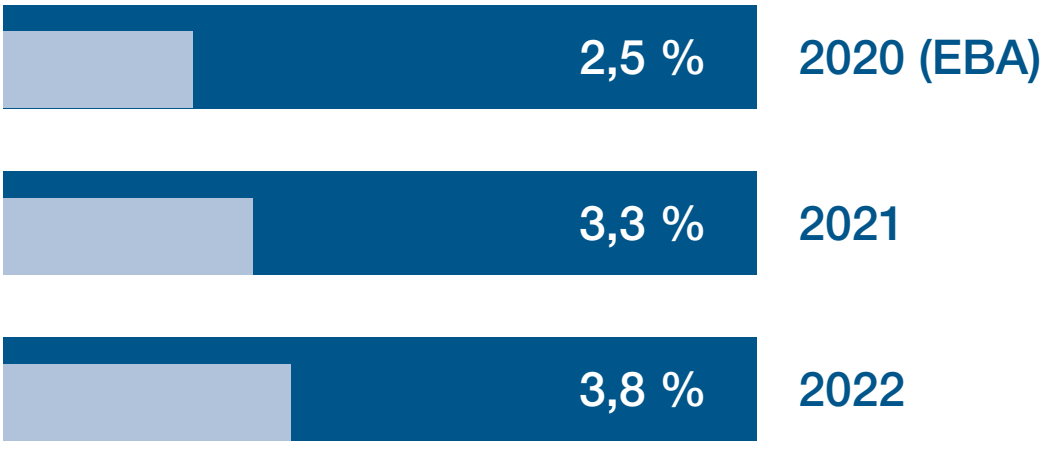

Kredite an KMU

Letzte zwölf Monate | Kommende zwölf Monate

NPL-Bestände

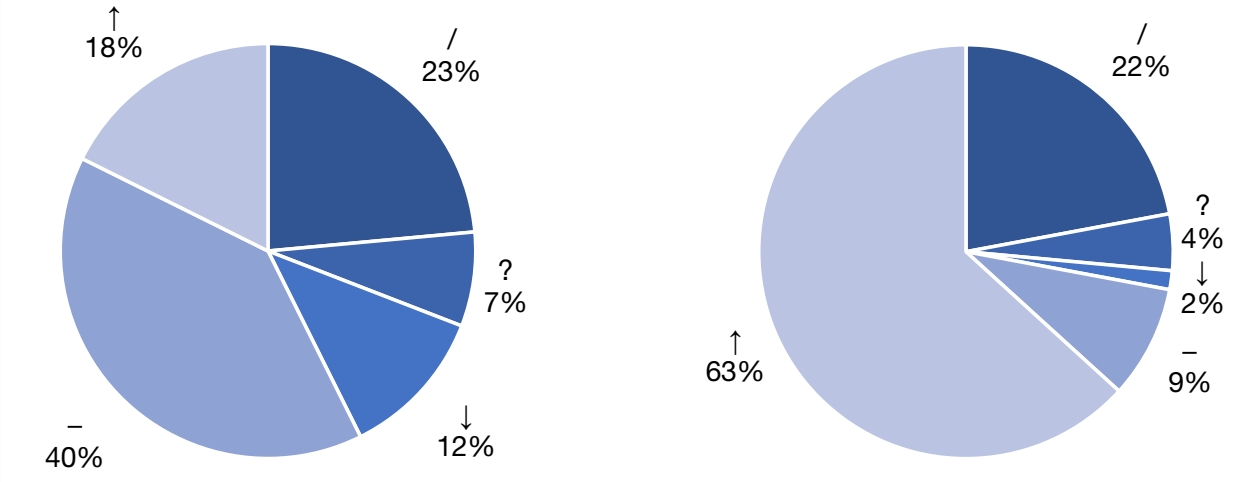

Verkaufspreise

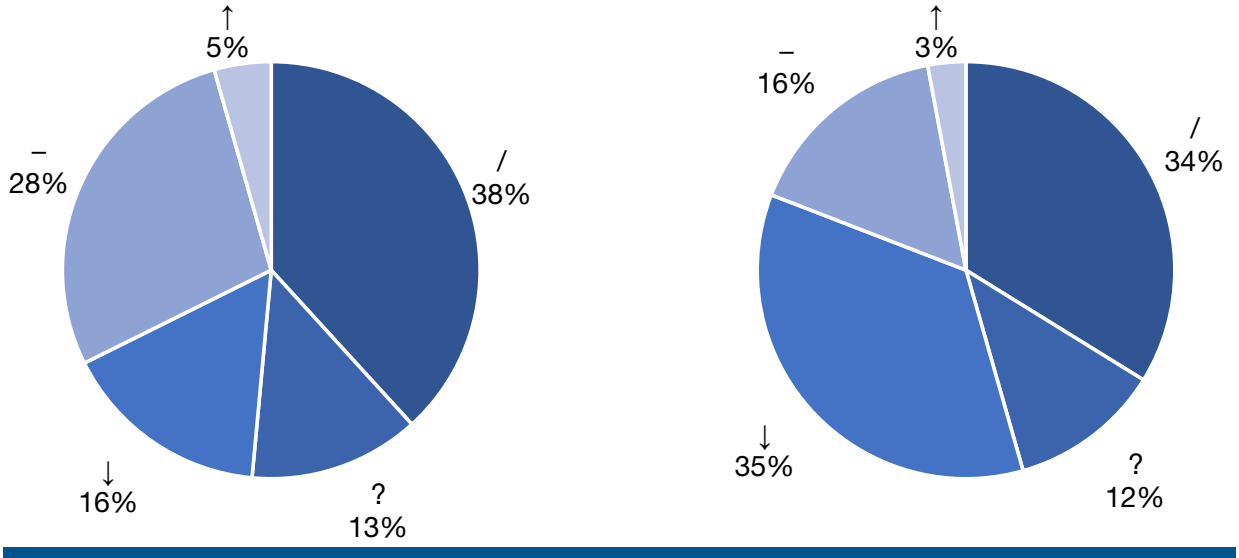

Verkaufte oder ins externe Servicing gegebene Forderungen

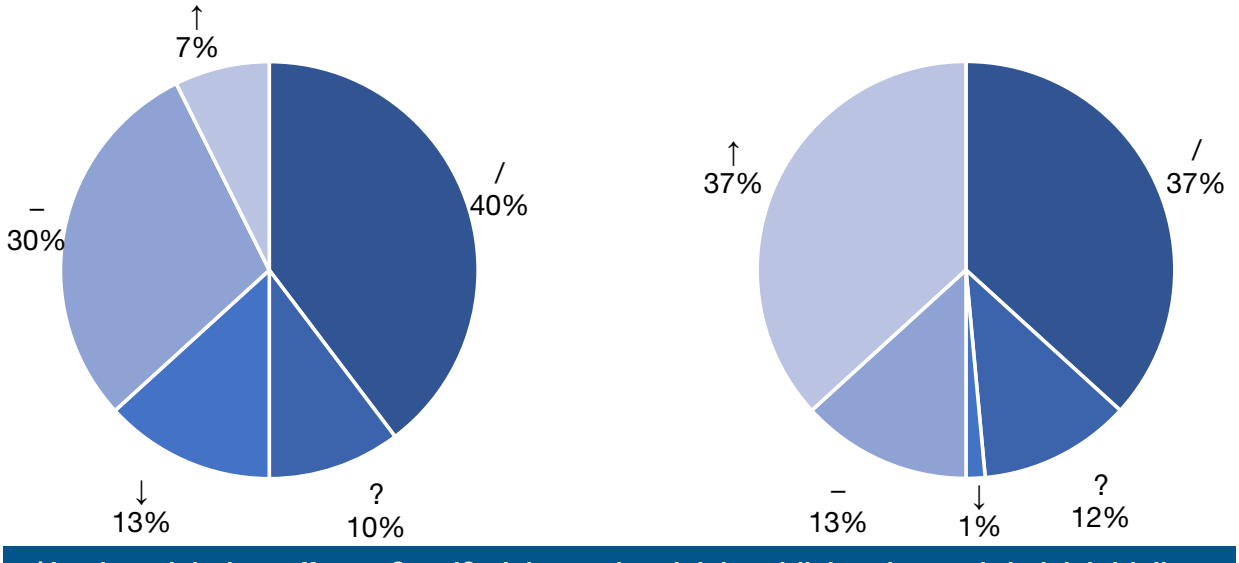

/ Institut nicht betroffen ? weiß nicht – ist gleich geblieben bzw. wird gleich bleiben
↓ ist gesunken bzw. wird sinken ↑ ist gestiegen bzw. wird steigen

Administrativer und bilanzieller Aufwand ist gestiegen

In dieser Ausgabe des NPL-Barometers haben wir erstmalig nicht nur nach dem regulatorischen Aufwand mit Blick auf die Eigenkapitalquote gefragt, sondern auch nach dem administrativen Aufwand.

In den vergangenen zwölf Monaten ist bei 32 Prozent der Druck zur Bildung von mehr Eigenkapital gewachsen, bei 44 Prozent gleich geblieben und bei nur sieben Prozent gesunken. Mit Blick auf die kommenden zwölf Monate erwarten sogar 50 Prozent negative Auswirkungen mit Blick auf die Eigenkapitalanforderungen.

Der administrative Aufwand hat sich in den vergangenen zwölf Monaten bei 50 Prozent der Teilnehmer*innen verschlechtert und 53 Prozent erwarten, dass dies auch in den kommenden zwölf Monaten geschehen wird.

Letzte zwölf Monate | **Kommende zwölf Monate**

mit Blick auf Eigenkapitalanforderungen

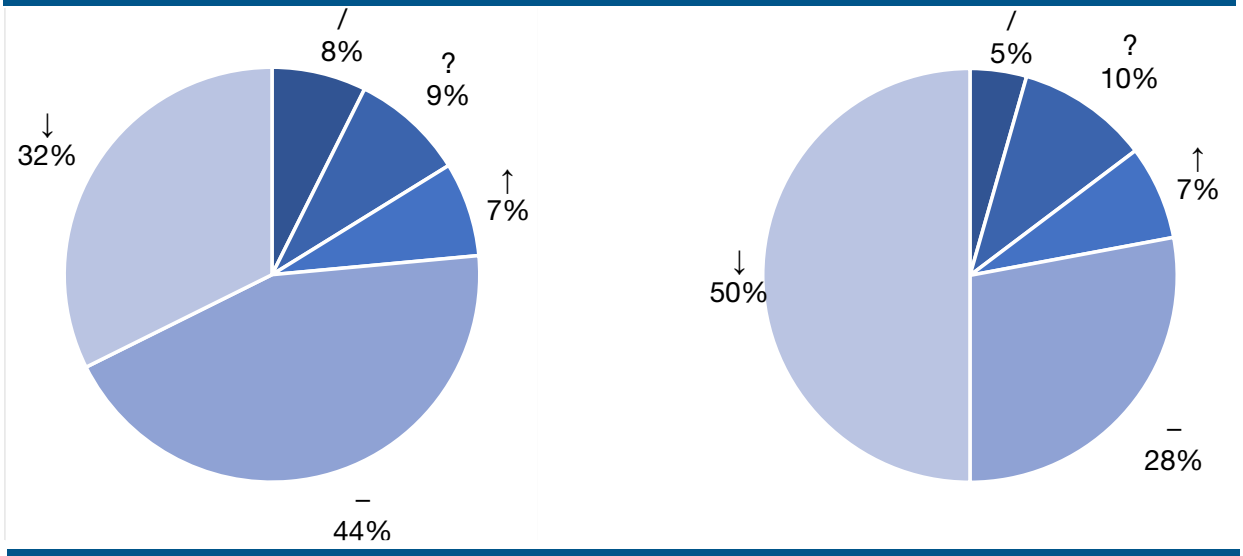

mit Blick auf den administrativen Aufwand

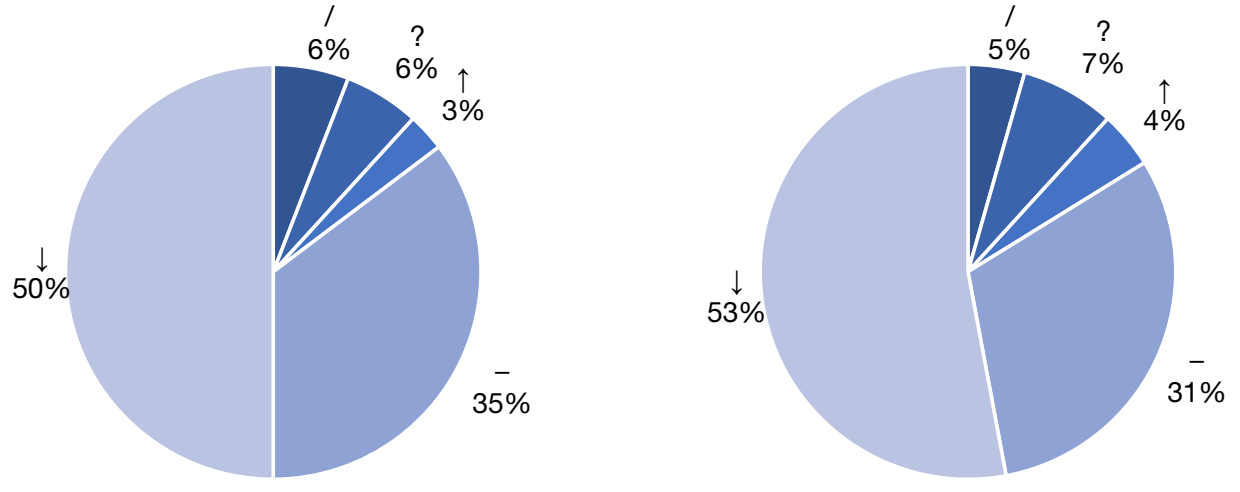

/ Institut nicht betroffen ? weiß nicht – ist gleich geblieben bzw. wird gleich bleiben
↓ negative Entwicklung ↑ positive Entwicklung

Große Unterschiede zwischen Deutschland und Ausland

Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass deutsche Banken auch im Ausland investiert sind, richtete sich eine Zusatzfrage dieser Ausgabe auf den Immobilienmarkt im Ausland. Entsprechend hoch ist in diesem Bereich nun auch der Anteil der „nicht betroffenen“ Teilnehmer*innen. Aber immerhin: Rund 50 Prozent konnten sich auch zu den nichtdeutschen Immobilienmärkten äußern.

Es zeigt sich, dass der deutsche Immobilienmarkt im Vergleich wesentlich solider aufgestellt ist – insbesondere im Wohnimmobilienbereich. In den letzten zwölf Monaten konnten hier 60 Prozent steigende und niemand fallende Immobilienpreise beobachten. **Für die kommenden zwölf Monate erwartet eine Mehrheit von 38 Prozent steigende Wohnimmobilienpreise und 31 Prozent stagnierende Preise**. Gerade einmal sechs Prozent erwarten hier einen Rückgang.

Bei den gewerblichen Immobilien in Deutschland sieht das Bild etwas anders aus. Hier konnten die Teilnehmer*innen teilweise schon einen Rückgang der Preise in den letzten zwölf Monaten beobachten (12 Prozent). Für die kommenden zwölf Monate erwarten 44 Prozent fallende Immobilienpreise und nur drei Prozent einen Anstieg.

Bei den ausländischen Immobilien fiel den Teilnehmer*innen die Antwort sichtlich schwerer. Im Bereich der Wohnimmobilien beobachteten mit 12 Prozent mehr Befragte einen Anstieg der Preise als einen Rückgang (ein Prozent). Mit Blick auf die kommenden zwölf Monate lässt sich kein wirklicher Trend ableiten: Sechs Prozent erwarten einen Anstieg und vier Prozent einen Rückgang der Preise.

Im Bereich der gewerblichen Immobilien im Ausland halten sich die beobachteten gefallenen und gestiegenen Preise in etwa die Waage (acht Prozent gegenüber sechs Prozent). Die Erwartung für die kommenden zwölf Monate ist, dass mit eher fallenden Preisen zu rechnen ist (15 Prozent gegenüber drei Prozent).

Preise auf den Immobilienmärkten (Deutschland)

Letzte zwölf Monate | **Kommende zwölf Monate**

Wohnwirtschaftliche Immobilien

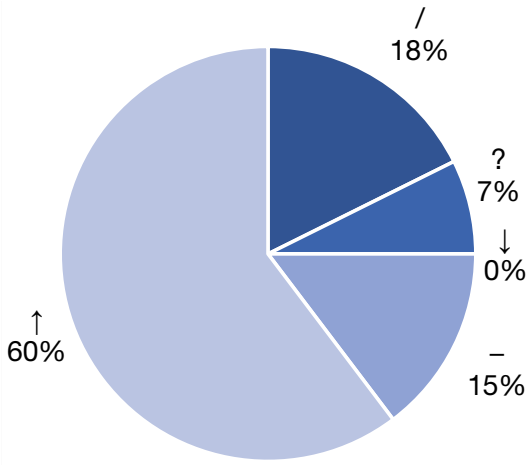

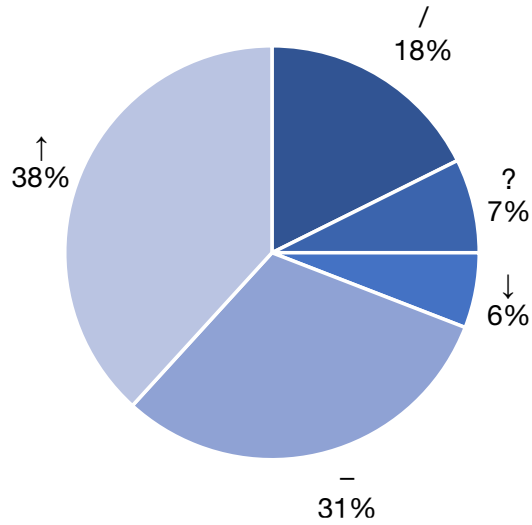

Gewerbliche Immobilien

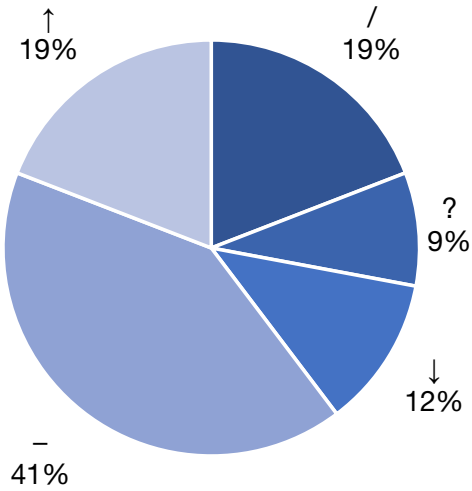

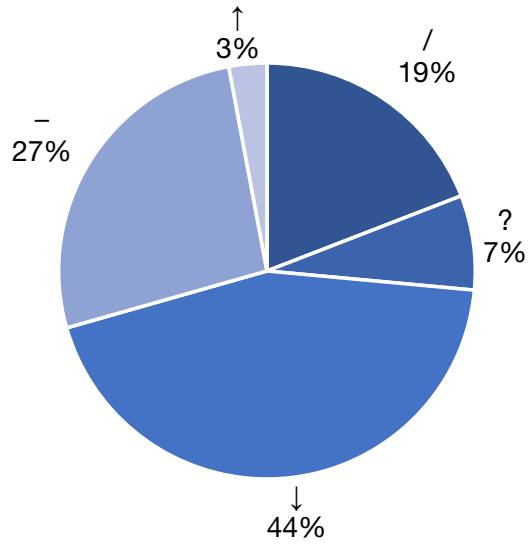

/ Institut nicht betroffen ? weiß nicht – ist gleich geblieben bzw. wird gleich bleiben
↓ ist gesunken bzw. wird sinken ↑ ist gestiegen bzw. wird steigen

Preise auf den Immobilienmärkten (Ausland)

Letzte zwölf Monate | **Kommende zwölf Monate**

Wohnwirtschaftliche Immobilien

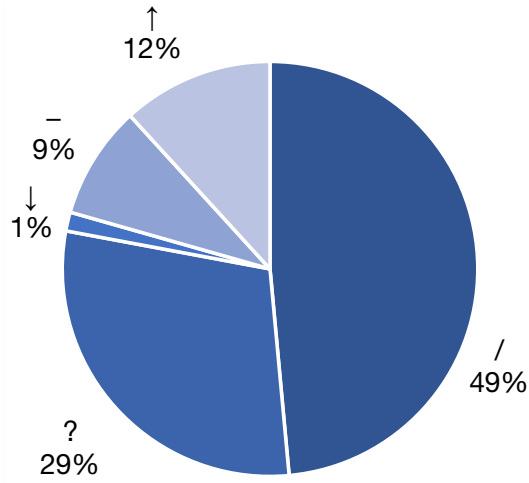

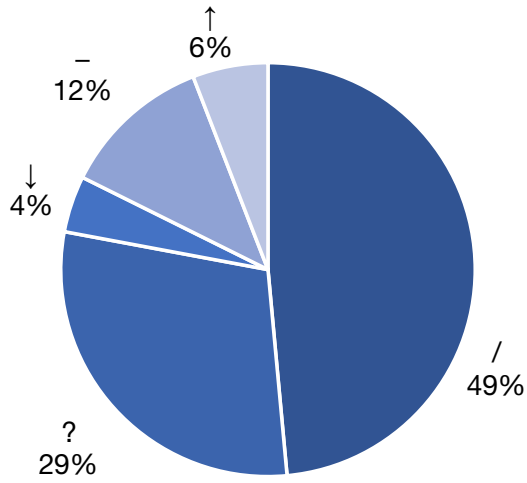

Gewerbliche Immobilien

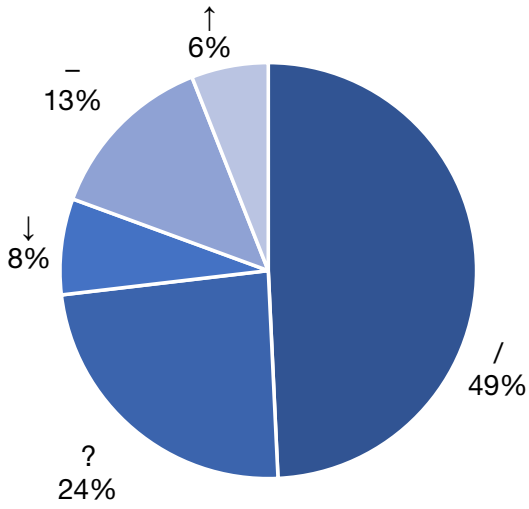

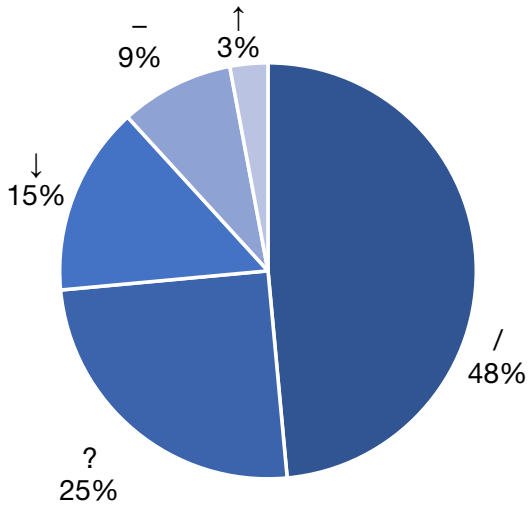

/ Institut nicht betroffen ? weiß nicht – ist gleich geblieben bzw. wird gleich bleiben
↓ ist gesunken bzw. wird sinken ↑ ist gestiegen bzw. wird steigen

Ausblick

Der Ausgang bleibt ungewiss

Die Volatilität und die Unsicherheiten in den Prognosen werden auch in den nächsten Monaten nicht abnehmen. Auch wenn die deutschen Banken aufgrund der massiven Unterstützungsmaßnahmen nicht in ein Worse-Case-Szenario analog zur Finanzkrise hineinschlittern, werden die Auswirkungen sich über mehrere Jahre hinziehen.

Viele der bereits vor der Krise bestehenden Zombie-Unternehmen werden nicht überleben und die Bankbilanzen in den nächsten Jahren stark belasten. Der Einzelhandel und die Gastronomie sowie die Kulturlandschaft werden sich neu entwickeln müssen. Der Strukturwandel wird auch in den etablierten Branchen und Geschäftsmodellen seine Spuren hinterlassen. Die damit einhergehenden Insolvenzen und Kreditausfälle werden je nach Entwicklung der globalen Wirtschaft und der Pandemiebekämpfung die Banken und ihre Aufsichtsbehörden in einen permanenten Stresstest versetzen.

Der Sekundärmarkt für notleidende Kredite steht dem strategischen und operativen Risikomanagement der Banken als starker Partner bei der effektiven Bewältigung der Pandemiefolgen zur Verfügung.

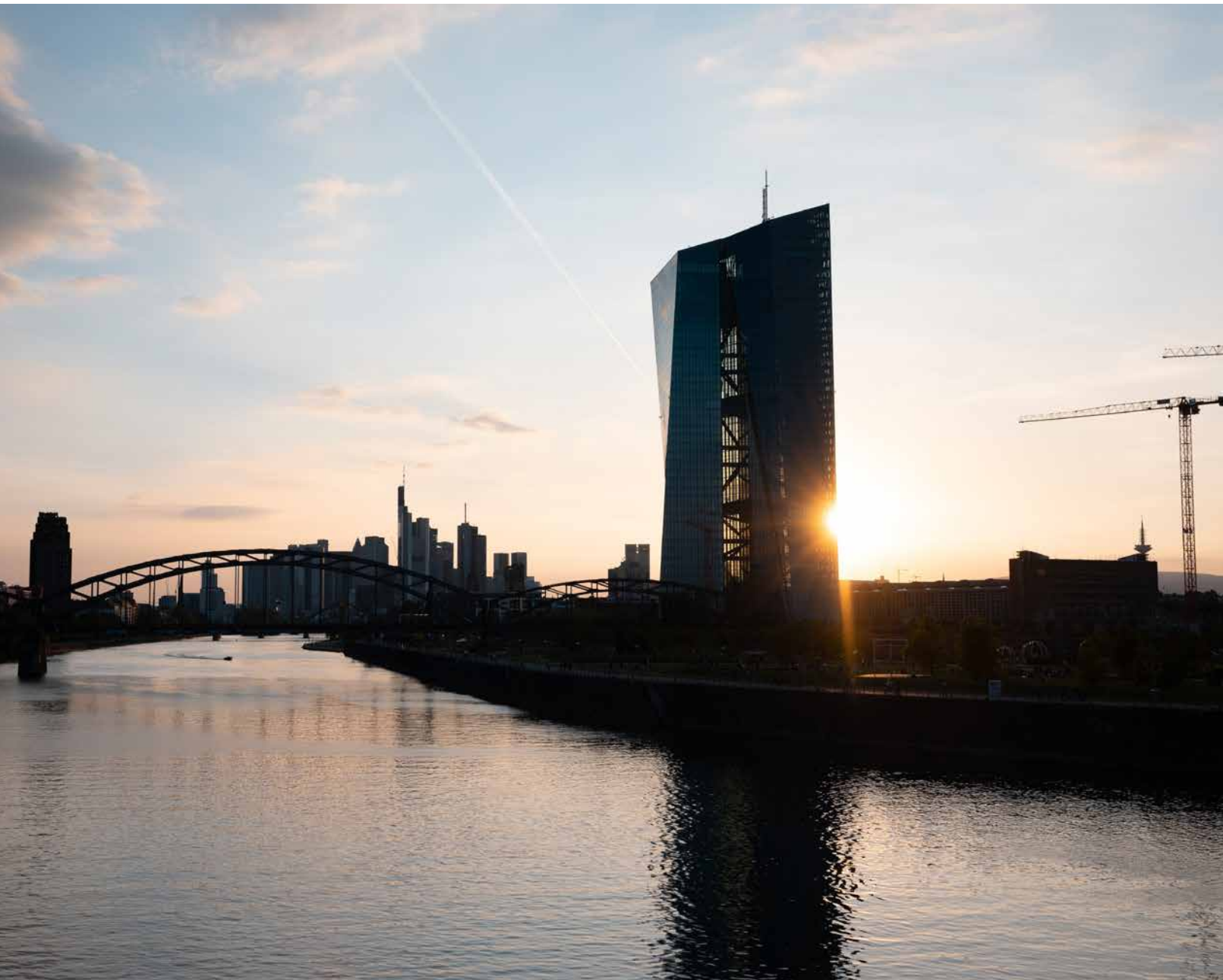

Berichte

Die Entscheidungsträger*innen in den Ministerien, Parlamenten und EU-Organen haben während der Pandemie keine Pausen eingelegt, sondern die Krise vielmehr zum Anlass genommen, verschiedene Gesetzgebungsvorhaben weiter voranzubringen.

Für die NPL-Branche von besonderer Bedeutung ist die geplante **Richtlinie über Kreditdienstleister, Kreditkäufer und die Verwertung von Sicherheiten**. Der Entwurf hierzu wurde 2018 von der EU-Kommission auf den Weg gebracht und wurde von der BKS damals bereits ausgiebig kommentiert. Ziel war der Aufbau eines funktionierenden Sekundärmarktes für NPLs durch ein Passporting, das es erlauben sollte, auch in anderen Mitgliedsstaaten als Kreditservicer tätig zu werden. In der Stellungnahme der BKS ging es insbesondere um Konkretisierungen von Definitionen und das Zusammenspiel im Verhältnis mit anderen rechtlichen Vorgaben, beispielsweise aus der DSGVO. Im dann folgenden Draft Report des ECON-Ausschusses des EU-Parlaments waren bereits einige weit über den Kommissionsentwurf hinausgehende Punkte enthalten, die weniger die Förderung eines funktionierenden Sekundärmarktes zum Ziel hatten, sondern vielmehr den Schutz von Verbraucher*innen. Aus Sicht der BKS hätte die Vielzahl der verschiedenen Vorgaben, die sich oft auch mit Vorgaben aus anderen Richtlinien und Verordnungen doppelten, den Aufbau eines effektiven Sekundärmarktes verhindert – ja, die Arbeit von Kreditkäufern und -servicern sogar erschwert. Im Januar 2021 wurde dann der finale Bericht des Europäischen Parlaments veröffentlicht, der weiterhin viele der aus BKS-Sicht zu restriktiven Vorgaben enthielt. In einem Positionspapier an das deutsche Bundesministerium der Finanzen (BMF) wies die BKS erneut auf Regelungen hin, die bereits im Rahmen der DSGVO geregelt wurden und teilweise über diese hinaus gehen. Zudem bemängelte unsere Vereinigung, dass im Gegensatz zum Kommissionsentwurf nun erheblicher administrativer Aufwand drohe, der insbesondere den Marktzugang für kleinere Unternehmen behindern könnte. Darüber hinaus wurden die BKS-Positionen in einer gemeinsamen Telefonkonferenz zwischen BKS, BMF und BaFin weiter erläutert. Von Seiten des Ministeriums wurde der Kern der Kritik der BKS geteilt und in die laufenden Trilog-Gespräche zwischen Rat, Kommission und Parlament eingebracht. Ebenfalls im

Rahmen der Trilog-Gespräche wurde Anfang März 2021 eine gemeinsame Position zwischen der BKS und dem italienischen Plattformbetreiber Prelios entwickelt, an die Kommission übermittelt und in einer Videokonferenz erläutert.

Im letzten Jahr wurde das **Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht** verabschiedet. Die BKS beteiligte sich hier zum einen an einer gemeinsamen Verbändestellungnahme, die federführend vom Bundesverband Groß- und Außenhandel angeführt wurde. Zum anderen nahm die BKS im Mai 2020 aber auch selbst Stellung. Sie begrüßte dabei, dass Verbraucher*innen vor überhöhten und unberechtigten Inkassokosten geschützt werden und die Aufsicht gestärkt werden sollte. Allerdings bemängelte die BKS, dass die Interessen der Schuldner*innen eine zu große Rolle im Entwurf einnehmen und Kosten auf die Gesamtheit der Verbraucher*innen und Gläubiger*innen abgewälzt werden könnten. Die von den Wirtschaftsverbänden vorgebrachten Kritikpunkte wurden im final beschlossenen Gesetz jedoch kaum berücksichtigt. Neben den zentralen Änderungen bei den Geschäfts- und Einigungsgebühren zielte der Entwurf unter anderem darauf ab, die doppelte Inanspruchnahme von Schuldnern durch Inkassounternehmen und Rechtsanwälte auszuschließen und das Bewusstsein der Schuldner für die Folgen einer Nichtzahlung und der Abgabe eines Schuldanerkenntnisses zu stärken. Auch im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) wurde nun noch einmal nachgeschärft. Ist Gegenstand der Tätigkeit eine Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft, gilt nunmehr ein reduzierter Gebührenrahmen. Hier wurde der Schwellenwert weiter auf 0,9 herabgesetzt, um die Gebührenanhebungen durch die RVG-Anpassung zu kompensieren und das Ziel der Kostensenkung zu erreichen. Auch bei der vollen Einigungsgebühr wurde nachgelegt. Sie soll künftig nicht entstehen, wenn die Einigung nur die Nebenforderungen betrifft, der Hauptanspruch aber anerkannt oder auf ihn verzichtet wurde. Offen geblieben war zunächst die Frage des künftigen Umgangs mit Identitätsdiebstahl. Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes soll es eine Evaluierung geben.

Das **Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens** entstand vor dem

Hintergrund der Richtlinie (EU) 2019/1023 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz und Entschuldungsverfahren. In ihrer Stellungnahme vom März 2020 kritisierte die BKS, dass die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre ohne besondere Voraussetzungen zu weitgehend und einseitig auf die Interessen der Schuldner*innen ausgerichtet ist. Darüber hinaus würde Deutschland für viele EU-Bürger*innen – insbesondere in den Grenzgebieten – eine interessante Alternative sein, hier die Verbraucherinsolvenz durchzuführen, zum einen wegen der dreijährigen Entschuldungsfrist mit Erlangung der Restschuldbefreiung und zum anderen wegen der hohen Pfändungsfreigrenzen und dem hohen Pfändungsschutz im Vergleich zu den anderen europäischen Mitgliedsstaaten. Weiterhin könnte das Gesetzesvorhaben auch eine erhebliche Reduzierung der Tilgungs-/Rückführungsquoten bei den jeweiligen Gläubiger*innen in der außergerichtlichen Schuldenbereinigung verursachen. Schließlich befürchtete die BKS, dass durch die Änderungen des Restschuldbefreiungsverfahrens die volkswirtschaftlichen Risiken steigen würden, wenn Kreditausfälle bei einer ohnehin schon sehr angespannten Zinslage auf die Allgemeinheit umgelegt werden müssten. Das Gesetz wurde aller Kritik zum Trotz im Juli 2020 von der Bundesregierung auf den Weg gebracht und schließlich im Dezember 2020 vom Bundestag verabschiedet. Es gilt damit rückwirkend voll für alle Restschuldbefreiungsverfahren, die ab dem 1. Oktober 2020 eingeleitet wurden. Für Insolvenzverfahren, die ab dem 17. Dezember 2019 beantragt wurden, wurde das bisherige sechsjährige Verfahren monatsweise verkürzt.

Das Beratungsunternehmen LE Europe arbeitete im Auftrag der DG FISMA der EU- Kommission im letzten Jahr an einer **Überprüfung, ob der Inkassomarkt sowohl für Verbraucher*innen als auch Gläubiger*innen effektiv arbeitet**, welche Praktiken genutzt werden und ob es Nachteile im Status Quo gibt. Hintergrund ist auch die oben angesprochene Kreditdienstleister-Richtlinie, die auf einen effizienteren Markt abzielt. Dabei wurde auch Wert daraufgelegt, dass Gläubiger effektiv Forderungen geltend machen können. Die BKS stand LE Europe für die Beantwortung von Fragen aus der Praxis zu Verfügung und stellte die Antworten in einer umfassenden schriftlichen Stellungnahme und im Rahmen einer Telefonkonferenz zur Verfügung.

Der **BKS-Management-Tag** am 25. Februar 2020 stand bereits unter dem Eindruck der Corona-Epidemie, die sich zu diesem Zeitpunkt gerade in Italien ausbreitete. Prof. Dr. Wolfgang Gerke, Präsident des Bayerischen Finanz Zentrums hielt die Eröffnungskeynote und skizzierte mögliche Auswirkungen auf die Wirtschaft.

Er lenkte zu diesem Zeitpunkt den Blick auf die erodierenden Lieferketten, insbesondere durch die heruntergefahrene chinesische Wirtschaft, warnte aber auch davor, dass sich die deutsche Gesellschaft – vom Individualismus geprägt – nicht so effektiv gegen das Virus wehren könnte wie die kollektivistischen asiatischen Staaten. Zudem warnte er davor, dass viele ökonomische Modelle zu sehr auf Erfahrungen beruhten und noch nicht eingetretene Ereignisse - wie beispielsweise jetzt den Ausbruch des Coronavirus - nicht berücksichtigten. Kritische Industrien wie die Finanzindustrie müssten besser auf Worst-Case-Szenarien eingestellt sein. Insofern sei er froh, dass Aufsichtsbehörden und Wirtschaftsprüfer derzeit strenger seien und die Qualifikation der Menschen dort gestiegen sei - auch wenn diese einen „ärgerten“ und Kosten verursachten. Auch das Coronavirus hätte kein vernachlässigbares Risiko bleiben dürfen, sondern hätte mit einkalkuliert werden müssen. Großkonzerne wie Volkswagen und Apple, die von China auch als Absatzmarkt abhängig seien, müssten dort nun erhebliche Verkaufseinbußen hinnehmen. Auch Banken hätten mit Blick auf ihr Kreditgeschäft solche Szenarien berücksichtigen müssen. Diese verbuchten nun auf der einen Seite höhere NPL-Quoten und auf der anderen Seite Einbußen beim Provisionsgeschäft. Die Aktienmärkte könnten bei ihren derzeitigen Höchstständen nun wesentlich empfindlicher reagieren, als wenn sie ohnehin auf einem niedrigeren Niveau wären.

Die EZB-Politik habe – ganz ohne Bewertung, ob dies positiv oder negativ sei – in den letzten Jahren eine Umverteilung vom Gläubiger zum Schuldner betrieben. Gleichzeitig habe die Kapitalmarkttheorie bisher wenig mit negativen Zinsen gearbeitet, sodass sich völlig neue Problemlagen für diejenigen stellten, die nach langfristigen Anlagen suchten.

Zudem stehe die deutsche Bankenlandschaft vor gewaltigen Herausforderungen. Insbesondere die hohen Kosten müsste diese unter Kontrolle bekommen.

Nach einer angeregten Diskussionsrunde mit Prof. Dr. Christoph Schalast und dem Publikum stellte Dr. Christian Thun, CEO des European Data Warehouse (EDW), aktuelle Auswertungen aus den Datenbeständen vor, die regionale Unterschiede in der Kreditqualität verschiedener Assetklassen aufzeigten. Damit könne man beispielsweise in Italien zeigen, wie im wirtschaftlich schwachen Süden Kredite allein zur Finanzierung des Lebensunterhalts vergeben werden.

In der anschließenden Podiumsdiskussion ging es

um europäische NPL-Plattformen und die EBA-Templates. Dr. Jörg Keibel (Deutsche Kreditmarkt-Standards), Dr. Christian Thun, Sandra Förster (DKB), Timur Peters (Debitos) und Dr. Marcel Köchling (BKS) diskutierten unter Moderation von Prof. Dr. Christoph Schalast darüber, ob die NPL-Branche solche Plattformen braucht und welche Anforderungen an diese zu stellen sind. So seien die Qualität der Daten und Verträge in standardisierten Verfahren noch immer nicht so, wie man es sich wünschen würde. Das gleiche gelte für die EBA-Templates, die viel verallgemeinerten, aber regionale Besonderheiten außer Acht ließen. Während in Deutschland etablierte Strukturen bei der Datenbereitstellung bestünden, könnten aber insbesondere kleinere osteuropäische Länder, die noch nicht über solche Strukturen verfügen, von standardisierten Vorlagen und Plattformen profitieren.
Den Abschluss bildete der fachliche Block mit Vorträgen von Joy Otto Neugebauer (PwC) zur Umsetzung der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie, Marco Hinz (Crosslend) zum Modell einer Kreditplattform, die Kreditgeber und Investoren zusammenbringt und datengestützt das Risiko verteilt und Dr. Ulrich Wiesner (FICO Germany) zum Thema, wie Künstliche Intelligenz sinnvoll im NPL-Management genutzt werden könnte.

NPL-Roundtable der EU-Kommission vom 25. September 2020

Am 25. September 2020 fand der virtuelle Roundtable der EU-Kommission zu NPLs statt. Rund acht Stunden lang stellten Vertreter von Aufsichtsbehörden, Abwicklungsanstalten und Marktbeteiligte ihre Konzepte für die Fortentwicklung der NPL-Sekundärmärkte vor. Auch die BKS beteiligte sich und gab im Anschluss eine Stellungnahme gegenüber der Kommission ab.
Eröffnet wurde der Roundtable mit Reden von Klaus Wiedner, Direktor für Finanzsystemaufsicht und Krisenmanagement in der Generaldirektion für Finanzstabilität, Valdis Dombrovskis, Geschäftsführender Vizepräsident, Dr. Jörg Kukies, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen (wurde vertreten), Irene Tinagli, MEP und Vorsitzende des ECON-Ausschnusses, sowie Esther de Lange, MEP, und Vertretern von EZB, SSM und EBA.
Valdis Dombrovskis erklärte in seiner Eröffnungsrede, dass die Europäische Union Maßnahmen ergreifen muss, um die NPL-Quote auf einem niedrigen Niveau zu halten. Diese sei zwar in 2020 erst auf 2,9 Prozent gestiegen, gegenüber 2,6 Prozent in 2019, doch sei mit einem starken Anstieg in den folgenden Monaten zu rechnen. Zudem schwanke die Quote von Region zu Region stark. Priorität solle nun die Directive on credit servicers and

credit purchasers (Kreditdienstleister-Richtlinie) haben sowie Accelerated Extrajudicial Collateral Enforcement (AECE). Cross-Border-Transaktionen müssten gefördert werden, NPL-Plattformen gestärkt und Asset Management Companies (AMCs) eingesetzt werden.

Dr. Jörg Kukies ließ erklären, dass ihm alle auf der Agenda stehenden Punkte wichtig seien. Die Kreditdienstleister-Richtlinie müsse nun schnell abgeschlossen werden. Wichtig sei aber auch eine Harmonisierung der Insolvenzregeln und effektive Verbriefungen von NPLs.

Irene Tinagli forderte effektive Instrumente, um dem zu erwartenden Marktversagen nach dem Auslaufen der temporären Hilfsmaßnahmen entgegenzuwirken. Der Bid-Ask-Spread müsse reduziert werden, wofür die Kreditdienstleister-Richtlinie ein wichtiger Schritt sei. Mit Blick auf letztere seien den Abgeordneten des Europäischen Parlaments aber effektive Verbraucherschutzregeln wichtig. Zudem kritisierte sie, dass die Verhandlungsposition des Rates aus ihrer Sicht weniger ambitionierte Ziele bei der Harmonisierung zwischen den Mitgliedsstaaten vorsehe. Wichtig seien für sie auch Informationsplattformen, die die Banken dazu ermutigten, schneller zu verkaufen sowie der Einsatz von AMCs. Man müsse aber dieses Mal unbedingt schneller sein als bei der Finanzkrise 2008.

Esther de Lange befürchtete, dass die NPL-Quote auf 10 Prozent steigen könnte und nun schnell gehandelt werden müsse, nachdem das EU-Parlament in den letzten Monaten mit „Firefighting“ beschäftigt gewesen sei. Auch sie betonte, dass Verkäufer gegenwärtig einen Informationsvorsprung gegenüber Käufern hätten. Dies müsse mittels Datenstandards und einheitlicher Plattformen behoben werden. Zudem müssten die nationalen Rahmenbedingungen für den Einsatz von AMCs koordiniert werden.

Für die EZB sprach John Fell, Deputy Director General. Er bemerkte, dass die Zusammensetzung der NPL-Bestände im Vergleich zur letzten Krise anders sei – weniger geografisch, dafür sektoral. Besonders betroffen seien kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Auch er sprach sich für Transparenz im NPL-Markt aus.

Im Bereich der AMCs stellten zunächst Nicolas Willems und Paolo Fuccile, Policy Officers bei der Kommission, einen möglichen Blueprint für AMCs vor. Dieser solle Konsistenz bei Design und Implementierung von AMCs schaffen. Darüber hinaus sei ein Netzwerk zwischen den AMCs geplant, um einen Informationsaustausch mit Blick auf die NPL-Bestände zu erleichtern. Denkbar wäre ein zentraler Data-Hub, zu dem NPL-Plattformen Zugang erhalten könnten.

Daraufhin folgte eine Vorstellungsrunde verschiedener AMCs: SAREB, NAMA, AMCO und UniCre-

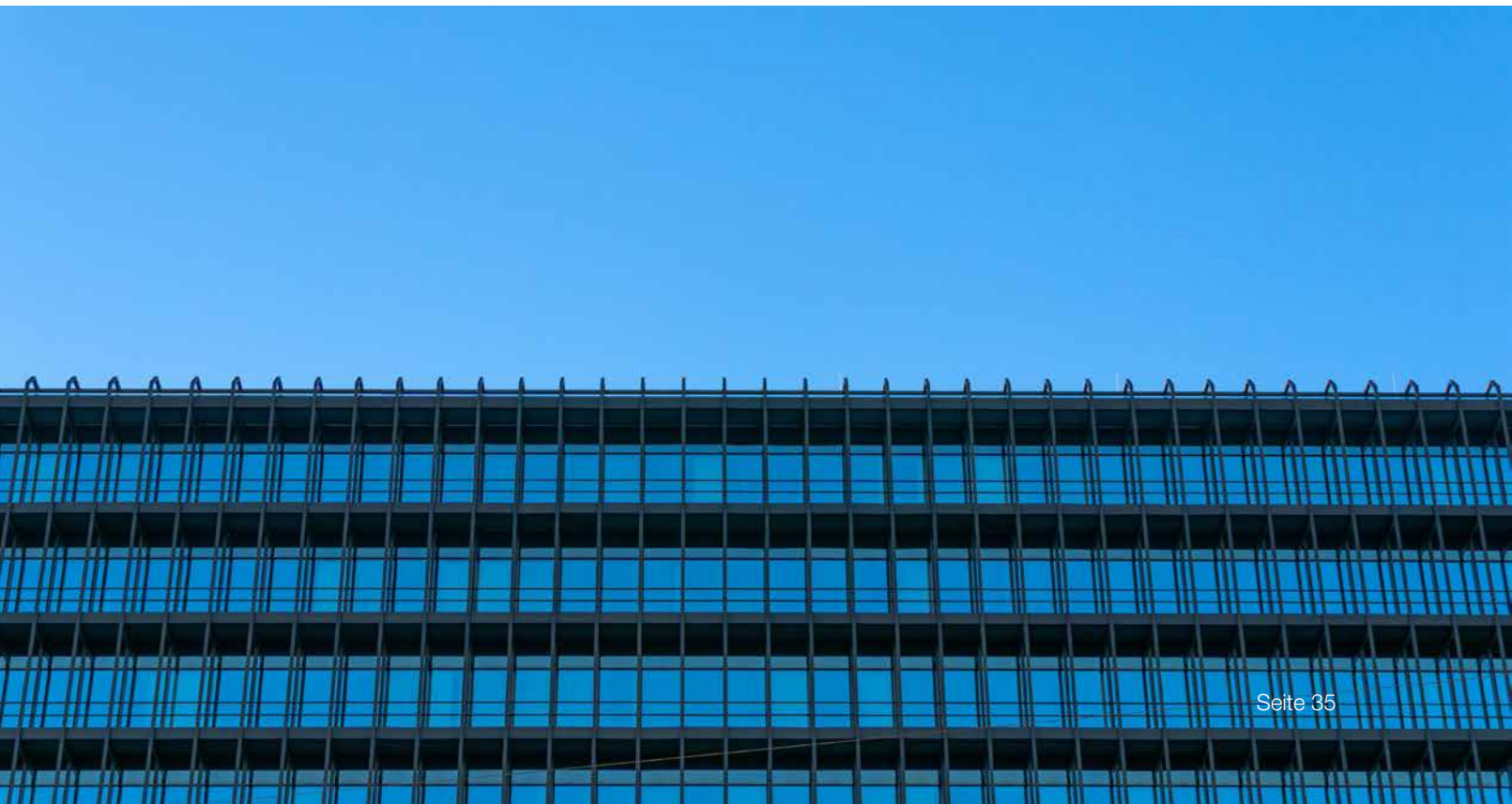

dit berichteten von Erfahrungen und Best Practices der verschiedenen nationalen AMCs.
Anschließend stellte das European Datawarehouse die Evaluierung der EBA-NPL-Templates vor. Hierzu wurden 26 verschiedene Marktbeteiligte mit eingebunden, welche die geforderten Datenfelder nach Wichtigkeit und Verfügbarkeit ordneten. So gab es bei der Wichtigkeit als „critical“, „important“ und „moderate“ eingeordnete Felder. Allerdings wurde dabei auch deutlich, dass bei der Verfügbarkeit bei den Banken, was diese Daten angeht, Probleme bestehen. Als „difficult to collect“ wurden zwischen 35 und 40 Prozent beschrieben, „not available“ waren 9 bis 18 Prozent der Felder.
In der anschließenden Diskussion hinterfragten einige Banken, ob wirklich alle diese Daten für eine erfolgreiche Transaktion nötig wären. Zudem wurde bemängelt, dass mit Blick auf Verbriefungen solche Daten teilweise zusätzlich – also doppelt – erhoben würden.
Die Deutsche Kreditmarkt Standards stellte im Folgenden die Erarbeitung von Industriestandards für NPL-Plattformen vor. Hierzu wurden Gespräche mit allen Stakeholdern geführt und ein Survey durchgeführt. Ergebnis war ein „Draft Industry Standard“. Plattformen, die den Industriestandard erfüllen, könnten ein Seal of Approval bekommen. Hierzu müsse es noch einen rechtlichen Rahmen auch für den geplanten „Industry Body“ geben.
Debitos stellte anschließend den aktuellen Stand der Möglichkeiten auf der eigenen Plattform vor und machte eigene Vorschläge für das weitere Vorgehen bei den Standards für NPL-Plattformen wie auch für die EBA-Datentemplates.
Es wurde von Seiten der Kommission bekräftigt, dass keine zentrale europäische NPL-Plattform geplant sei.
Im Agendapunkt Secondary Markets for NPLs wurde der aktuelle Stand der Kreditdienstleister-Richtlinie und die Pläne für Verbriefungen im Zusammenhang mit NPLs vorgestellt. Mit Blick auf die Kreditdienstleister-Richtlinie war der Stand jedoch im Vergleich zu Ende 2019 unverändert, da die Gespräche im Europäischen Parlament aufgrund der Coronakrise unterbrochen waren.
Angesprochen wurde die EU-Restrukturierungsrichtlinie, die bis 2021 von den Mitgliedsstaaten umgesetzt werden soll. Das AECE wird nach wie vor diskutiert, da die rechtlichen Anforderungen in den Mitgliedsländern sehr unterschiedlich aussehen. Aus diesem Grunde war die AECE ursprünglich auch von der Kreditdienstleister-Richtlinie getrennt worden, um letztere nicht unnötig zu verlangsamen.

NPL FORUM 2020

Die steigenden Coronavirus-Infektionszahlen ließen dem Frankfurt School Verlag und uns keine andere Wahl: Statt des geplanten Hybridformates musste das NPL FORUM in diesem Jahr als reine Online-Veranstaltung durchgeführt werden – und kam überraschend gut an.

Mit rund 250 Teilnehmer*innen musste sich das NPL FORUM nicht nur quantativ nicht vor den Vorjahren verstecken. Qualitativ überzeugten auch die Keynotes von Staatssekretär Dr. Jörg Kukies (BMF) und Dr. Jörg Zeuner (Union Investment), die Podiumsdiskussionen und Fachvorträge. Auch die Teilnehmer*innen mischten sich ein – so viele Fragen wie im diesjährigen interaktiven Format wurden noch nie an die Referent*innen gestellt.

Nach den Auftakt-Keynotes folgte ein Impulsvortrag von Dr. Karin Turner-Hrdlicka (Oesterreichische Nationalbank) mit einer anschließenden Diskussion zu europäischen Regeln für den Kreditmarkt und NPL aus Sicht des DACH-Raumes (mit Teilnehmer*innen der ING, der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien, der EZB und unter Moderation durch Prof. Dr. Christoph Schalast).

Sigrid Kozmiensky (ING) skizzierte im Anschluss die Anforderungen an Kreditgeschäft und Risikosteuerung im aktuellen Umfeld.

In der Networking-Pause hatten die Teilnehmer*innen im virtuellen Format die Möglichkeit, in kleineren Diskussionsrunden auf den virtuellen Ständen der Sponsoren zu diskutieren.

Die nächste Podiumsdiskussion war englischsprachig. Gonzalo Gasós (EBF) erläuterte zunächst, wie er sich „The Future of NPL Transactions in Europe“ vorstellt, bevor über das Thema „European Loan Transaction Platforms“ diskutiert wurde mit Teilnehmer*innen von vc trade, Commerzbank, Bruegel, Debitos und Prelios.

Nach der Mittagspause stellte Prof. Dr. Andreas Igl (Hochschule der Deutschen Bundesbank) seine Thesen zu Transitionsrisiken im Kreditgeschäft vor und ging der Frage nach, ob sich „Stranded Assets“ von morgen schon heute identifizieren lassen.

Die anschließende Diskussion drehte sich um Nachhaltigkeitsziele im Kreditgeschäft. Vertreter der Deutschen Bank, der GLS Gemeinschaftsbank und der Frankfurt School diskutierten.

Die Abschlusskeynote hielt der Olympiasieger, Unternehmer und Autor Dr. Michael Groß zum Thema

„Ambidextrie – mit zwei Händen die digitale Transformation erfolgreich umsetzen“.

Ein Termin für 2021 steht bereits fest. Am 8. Juli 2021 findet das NPL FORUM hoffentlich auch wieder mit vielen Präsenzteilnehmer*innen statt.

Webinare

Zur Unterstützung der Mitglieder veranstaltete die BKS nicht nur eigene Webinare, sondern unterstützt auch verschiedene Fördermitglieder bei der Vermarktung und Durchführung von virtuellen Veranstaltungen zu den unterschiedlichsten Themen:

„Vor dem Corona Tsunami: Bereiten Sie Ihr Forderungsmanagement vor“ (FICO)

„Kritische Kundenkommunikation in Zeiten von COVID-19 meistern“ (FICO)

„Risikomanagement 2020 – Einsatz von Daten zur Portfolio-Optimierung“ (MA Data Consulting)

„NPL-Barometer & Zweitmarkt-Aktivitäten am Schuldschein-Markt“ (BKS/DKS)

„Auswirkungen der Corona Krise auf die deutsche Wirtschaft“ (CRIFBÜRGEL)

„Datenverarbeitung im Rahmen eines (NPL) Portfolioverkaufsprozesses“ (DKS)

„24. Bank der Zukunft“ (IBF) – Diskussion zwischen Jürgen Sonder, Prof. Dr. Joachim Wuermeling (Bundesbank) und Dr. Christian Ossig (BdB)

„Wann kommt die große Insolvenzwelle?“ (Debitos)

„NPL-Welle und EU-Aktionsplan zum Abbau von NPL“ (BKS/DKS)

„Effizienzpotentiale bei der Sicherheitenverwertung“ (QUALCO, Debtify, BKS)

„Notleidende Kredite in Deutschland: Was ist die richtige Strategie?“ (QUALCO, Debitos, BKS)

„Vorstellung & Diskussionsrunde zum NPL-Barometer 2021“ (BKS)

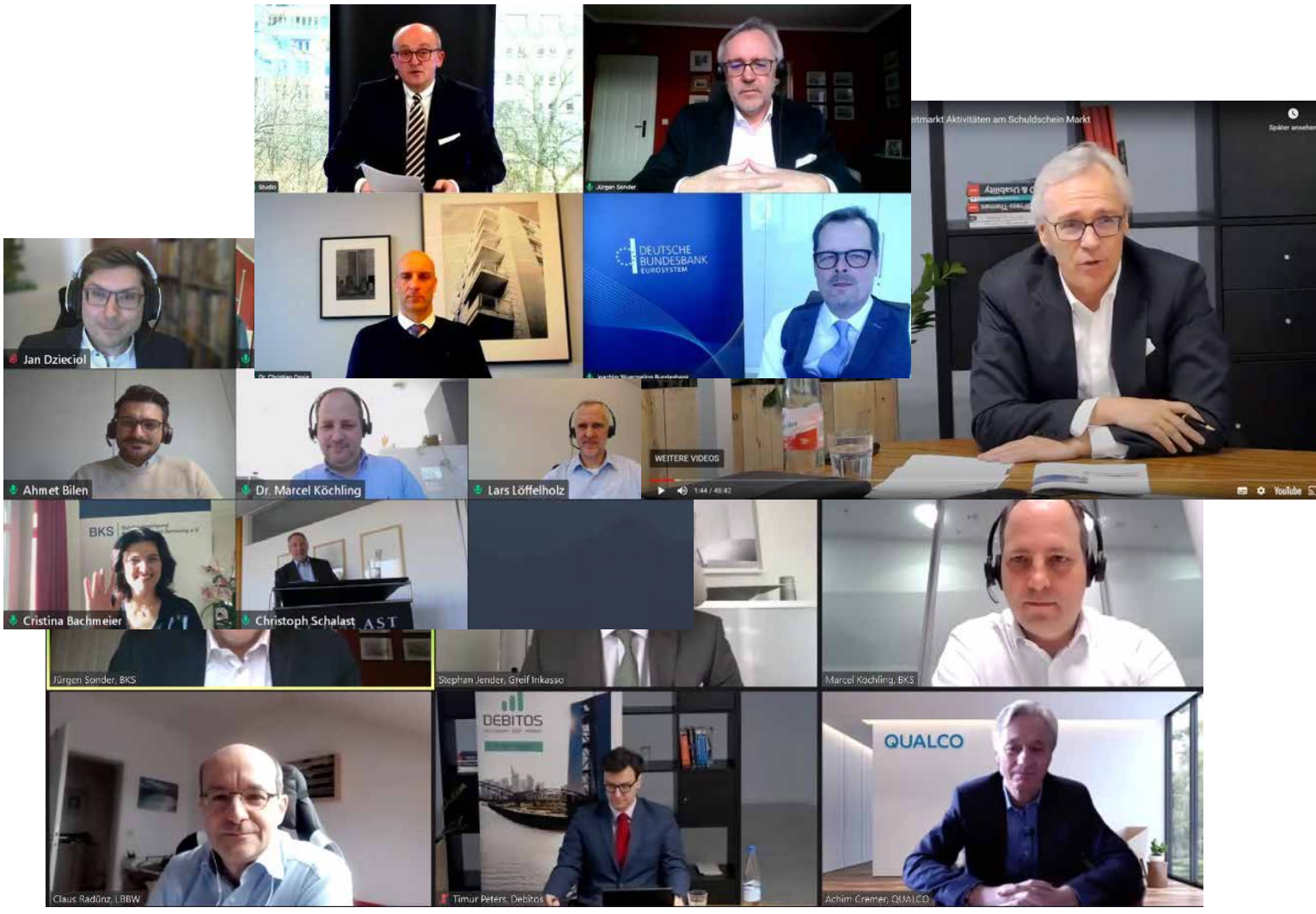

Aktualisierte Fassungen der Musterverträge über notleidende Kreditforderungen

Die Erstellung standardisierter Vertragsmuster für die NPL-Transaktionen von besicherten und unbesicherten Portfolios stellte schon früher für die BKS ein wichtiges Element zur Förderung des Sekundärmarktes dar. Aufgrund neuer rechtlicher Rahmenbedingungen wie zum Beispiel im Umsatzsteuerrecht und Datenschutzrecht wurden die im Jahr 2012 abgefassten Musterverträge inzwischen revisionsbedürftig. Zur Erarbeitung angepasster Versionen bildete die BKS Anfang des Jahres zwei Arbeitsgruppen aus fach- und projektbezogenen Mitgliedern. Nach verschiedenen Telefonkonferenzen und diversen Textanpassungen wurde im Sommer 2020 die endgültige Gestaltung der Musterverträge finalisiert.
Konkret handelt es sich um einen „Kaufvertrag über notleidende Kreditforderungen und Sicherheiten“ (für besicherte Portfolios) sowie um einen „Kaufvertrag über notleidende Kreditforderungen“ (für unbesicherte Portfolios).
Durch die enge Kooperation mit der Deutsche Kreditmarkt-Standards e.V. (DKS) konnte die BKS die qualifizierten Änderungen in die Musterverträge integrieren und dadurch die Interessen aller Vertragspartner (Käufer und Verkäufer) in einer ausgewogenen Weise berücksichtigen beziehungsweise umsetzen.
Seit September wurden die Dokumente sowohl auf der BKS Internetseite durch einen exklusiven Onlinezugang als auch im DKS Intranet für die Mitglieder beider Verbände zur Verfügung gestellt. Bei künftigen Änderungen werden die Musterverträge weiter aktualisiert.
Die Musterverträge können abgerufen werden unter:

https://bks-ev.de/npl-mustervertraege
Passwort: npl!2020BKS

BKS-Gastbeitrag zur europäischen NPL-Strategie in der Zeitschrift „Immobilien und Finanzierung“

Angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Wirtschaft wird in der gesamten Europäischen Union mit einem Anstieg des Volumens notleidender Kredite gerechnet, wobei unklar bleibt, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt. In Bezug auf Deutschland schätzten die Risikomanager der Banken, dass das NPL-Volumen von 33 Mrd. EUR im Jahr 2019 auf 45 Mrd. EUR bis Ende 2020 und auf 59 Mrd. EUR bis Ende 2021 steigen könnte (Quelle: BKS-Umfrage zum jährlichen NPL-Lauf während der Sperre im Frühjahr 2020).

Die Autoren Bachmeier/Köchling/Sonder stellten in der dritten Ausgabe der Zeitschrift „Immobilien & Finanzierung“ vom 1. März 2021 eine Kommentierung des Aktionsplans zur „Bekämpfung notleidender Kredite (NPLs) nach der COVID-19-Pandemie“ aus praktischer Sicht vor. Sie analysierten die Intentionen des europäischen Gesetzgebers und die geplante Weiterentwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Vermögenswerte.

Dabei wurden Themen wie die Schaffung einer zentralen elektronischen Datenplattform (data hub) auf EU-Ebene, die Reform zur Unternehmensinsolvenz und Schuldenbeitreibung zur Angleichung der nationalen Insolvenzrahmen für einen höheren Verbraucherschutz oder die europaweite Zusammenarbeit nationaler Vermögensverwaltungsgesellschaften (Asset Management Companies) dargestellt. Zusammenfassend fordert die von der Kommission Ende 2020 vorgestellte Strategie ein koordiniertes Vorgehen der EU-Länder auf allen Ebenen zur Steigerung von Effizienz und Effektivität bei der Bewältigung der zu erwartenden gesamtwirtschaftlichen Probleme.

Newsletter – vom BKS-Newsletter zu den NPL-RiskNews

Der BKS-Newsletter hat im letzten Jahr ein Rebranding bekommen. Um deutlicher herauszustellen, dass die NPL-Branche im Fokus steht, heißt er künftig NPL-Risknews. Auch das Erscheinungsbild wurde verbessert.

Thematisch wurden behandelt:

Corona-Krise – Rettungspakete gegen die Rezession

BKS-Management-Tag 2020

FinTechs in Deutschland

Digitalisierungspotential bei gewerblichen Kreditprozessen

NPL-Regulierung – Stand der Gesetzgebungsverfahren

NPL-Barometer 2020

NPL FORUM 2020

Digitalisierung – Daten sinnvoll nutzen

Zahlungsverzug

Der Immobilienmarkt unter Covid-19

Informationsaustausch mit debtify

Responding To A Surge In Non-Performing Loans

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Pressemitteilungen

Seit dem letzten Jahr wird neben den üblichen Kommunikationskanälen auch gezielt die Presse angesprochen, wenn es Neuigkeiten aus der BKS zu berichten gibt. Folgende Pressemitteilungen & Interviews wurden veröffentlicht:

Gutachten schafft Rechtssicherheit (zur Veröffentlichung des Gutachtens zur DSGVO)

Den Bankbilanzen droht großes Ungemach (zum Ausbruch der Coronakrise)

Pandemie-Folge: Risikomanager der Finanzindustrie erwarten eine Verdoppelung der Kreditausfälle bis 2021 (zum NPL-Barometer 2020)

Kooperation zwischen DKS und BKS bei Erstellung von Musterverträgen für NPL-Transaktionen für die Kreditwirtschaft (zur Veröffentlichung der NPL-Musterverträge)

Interview mit dem FINANCE-Magazin (zum Thema Musterverträge und zur NPL-Marktentwicklung)

Pleitewelle: Erwartete Kreditausfälle drohen das Bankensystem schwer zu belasten (Einschätzung zu den aktuellen Insolvenzzahlen)

Staatliche Hilfsmaßnahmen verschleiern wahres Ausmaß möglicher Kreditausfälle (zum NPL-Barometer 2021)

In den Medien wurden insbesondere die veröffentlichten Zahlen aus den NPL-Barometern und die Einschätzung zur Auswirkung der Coronakrise aufgegriffen. Es berichteten:

- Berliner Zeitung
- Börse vor 8
- FINANCE
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Handelsblatt
- Immobilien Zeitung
- RiskNET
- tagesschau.de
- und viele weitere Online- und Printmedien.

Kooperationen und Mitgliederentwicklung

Im letzten Jahr konnte die BKS Kooperationen mit der **Deutsche Kreditmarkt Standards** e.V. u.a. zur Erstellung der Musterverträge, zur Veranstaltung von Webinaren und mit dem **International Bankers Forum** e.V. zur gegenseitigen Unterstützung bei Veranstaltungen eingehen. Zudem wurde mit dem **Institut für Compliance & Corporate Governance** im Rahmen der Unterstützung bei einer Studie zum Einsatz von IKS in Unternehmen zusammengearbeitet.

Folgende neue Mitglieder haben sich zum Stichtag 14. April 2021 der BKS angeschlossen (F – Fördermitglied, V – Vollmitglied):

- Alektum GmbH (V)
- CRIF Bürgel GmbH (F)
- Crosslend GmbH (F)
- Debitos GmbH (F)
- debtify GmbH (F)
- Deutsche Kreditmarkt Standards e.V. (F)
- Experian (F)
- FCG Risk & Compliance GmbH (F)
- FICO Fair Isaac Germany GmbH (F)
- Inkasso Goldbach GmbH (V)
- International Bankers Forum e.V. (F)
- MA Data Consulting GmbH (F)
- Qualco (F)
- wideStreet GmbH (F)

Auch der Beirat wurde um viele neue Köpfe erweitert: Ahmet Bilet, Sandra Förster, Janine Hardi und Sabine Otte bringen ihr Praxiswissen aus den Kreditinstituten mit in die BKS ein.

Zudem wurde eine exklusiver Austausch zwischen den BKS-Beiräten ins Leben gerufen – der Roundtable für Beiräte. Hier konnten sich die Spezialist*innen bereits zur aktuellen Lage im Kreditmarkt in Zeiten von Corona und zu den Neuerungen im Insolvenzrecht austauschen.

Informationen zur BKS

Satzung

Letzte Änderung am 1. Juli 2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing“ (im Folgenden „Vereinigung“ genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Berlin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereinigung

(1) Die Tätigkeit der Vereinigung ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Zweck der Vereinigung ist

a) die Definition und Wahrung der berufsständischen Interessen der Unternehmer und Unternehmen, die sich auf Gläubigerseite mit leistungsgestörten Krediten (Sub- oder Non-Performing-Loans) in Deutschland beschäftigen; unabhängig davon, ob sie diese als „Investor“ ankaufen oder als „Servicer“ verwalten oder verwerten.

b) die Erarbeitung, Weiterentwicklung und Etablierung einheitlicher Regeln und Standards für Übernahme, Handel und Verwaltung leistungsgestörter Kredite.

c) die Mitwirkung an Gesetzesvorhaben, die das Tätigkeitsgebiet von Investoren oder Servicern betreffen oder beeinflussen.

d) die Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches von Investoren und Servicern über Fach- und Branchengrenzen hinweg.

e) die Erhaltung und Pflege des Ansehens dieses Berufsstandes, insbesondere durch die Erarbeitung, Pflege und Weiterentwicklung berufsständischer und sog. „Corporate Governance“ Regeln.

f) die Förderung von Aus- und Weiterbildung im Berufsfeld der Investoren und Servicer, einschließlich der Förderung des Nachwuchses und der wissenschaftlichen Forschung und Lehre auf diesem Gebiet.

g) die Pflege von internationalen Kontakten im Berufsfeld.

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) Tagungen, Diskussions-, Bildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen und –maßnahmen (einschließlich staats- und vereinigungspolitischen Veranstaltungen) sowie internen Arbeitskreisen.

b) den intensiven Dialog mit Entscheidern in Unternehmen und Politik und die Vertretung der berufsständischen Interessen in der Öffentlichkeit.

c) Publikationen, Veröffentlichungen und Mitteilungen für die Mitglieder und die Öffentlichkeit zu allen relevanten rechtlichen und berufsständischen Themen unter Nutzung von Print- und Online-Medien.

d) die Erarbeitung einheitlicher Richtlinien für den rechtssicheren kapitalmarktorientierten Handel und das Verwalten leistungsgestörter Kredite im deutschen Rechtsraum.

e) die Initiierung regelmäßiger Treffen und Veranstaltungen, die der beruflichen und persönlichen Kontaktpflege zwischen den Mitgliedern – regional und bundesweit – dienen.

f) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, insbesondere berufsständischen Verbänden auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene sowie Standardisierungsorganisationen, die Regeln für den grenzüberschreitenden oder nationalen Handel mit leistungsgestörten Kreditforderungen setzen.

g) die Herausgabe von Presseinformationen und Pressemitteilungen.

h) weitere Service-, Beratungs- und Unterstützungsangebote, die durch die Vereinigung alleine oder mit Dritten verwirklicht werden.

(3) Die Vereinigung ist selbstlos und überparteilich tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitgliedsbeiträge der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die mit dem Zweck der Vereinigung nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die überwiegend mit dem Erwerb, dem Handel, der Verwaltung oder Verwertung leistungsgestörter Kredite beruflich befasst ist und diese nicht nur überwiegend als originärer Kreditausreicher innehat.

(2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen der Vereinigung bekennt und diese durch ihre Mitgliedsbeiträge fördern will.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderem überlassen werden. Juristische Personen haben im Aufnahmeantrag eine natürliche Person und deren Stellvertreter zu benennen, die für sie die Rechte aus der Mitgliedschaft wahrnehmen sollen.

(4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung ist der Antragsteller schriftlich davon zu unterrichten. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem Tod des Mitgliedes (bei natürlichen Personen) oder bei juristischen Personen durch Auflösung bzw. Beendigung der Liquidation und der darauf folgenden Löschung im Handelsregister.

(6) Der Austritt aus der Vereinigung ist schriftlich gegenüber dem Präsidenten oder dem Geschäftsführer zu erklären und ist jeweils unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(7) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder ein die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses unzumutbar machendes Strafurteil gegen ein Mitglied oder seinen gesetzlichen Vertreter; ein Strafbefehl steht einem Strafurteil gleich. Als Vereinsziele schädigendes Verhalten gilt jedes Verhalten, das

a) einem Vereinsmitglied unmittelbar oder mittelbar zuzurechnen ist,

b) geeignet war, den Vereinszweck zu gefährden oder zu schädigen und/oder das Ansehen des Berufsstandes oder des Vereins zu beeinträchtigen, und

c) es für die Vereinigung unzumutbar macht, das Mitgliedschaftsverhältnis fortzusetzen.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium; das betroffene Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen. Zum Vorschlag berechtigt sind neben dem Präsidenten auch der Geschäftsführer. Außer in Fällen des Beitragsrückstandes hat der Präsident dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Präsidiums, bei

der über den Ausschluss beschlossen werden soll, den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist dem Präsidium zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Präsidenten schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich innerhalb eines Monats an den Präsidenten zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig; das betroffene Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen. Gegen die Entscheidung ist der ordentliche Rechtsweg offen.

Die Entscheidung kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung durch Klage vor dem ordentlichen Gericht angefochten werden. War das Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend, beginnt die Frist erst zu laufen, wenn ihm die schriftliche Mitteilung seines Ausschlusses zugegangen ist. Ungeachtet einer Klage enden bzw. ruhen die Mitgliedschaftsreche und Vereinsämter des ausgeschlossenen Mitglieds im Falle eines Ausschließungsbeschlusses mit sofortiger Wirkung.

(8) Als Vereinsstrafen für ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr können als mildere Ordnungsmittel anstelle des Ausschlusses eines Mitglieds verhängt werden:

a) die Ermahnung in der Mitgliederversammlung;

b) der Entzug des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung für höchstens zwei Jahre;

c) der Entzug des aktiven und passiven Wahlrechts für Vereinsämter für höchstens zwei Jahre;

d) die Amtsenthebung,

e) das Ruhenlassen der Mitgliedschaft.

Die Vereinsstrafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden. Absatz 7 findet entsprechende Anwendung.

(9) Ist gegen ein dem Präsidium angehörendes Mitglied bzw. seinen gesetzlichen Vertreter ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer Straftat eingeleitet, kann das Mitglied bzw. sein gesetzlicher Vertreter bis zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens vorläufig seines Amtes enthoben werden (Suspendierung); insoweit finden Absatz 7 Sätze 4 bis 12 entsprechende Anwendung.

(10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Organe der Vereinigung

(1) Organe des Vereinigung sind

a) die Mitgliederversammlung

b) das Präsidium

c) der Geschäftsführer

d) der Beirat

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit sich aus einer Beitragsordnung ergibt, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums für das jeweils folgende Geschäftsjahr beschlossen wird.

(2) Soweit sie nicht nur förderndes Mitglied sind, steht allen Mitgliedern die Teilnahme an den Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen der Vereinigung, sowie die Inanspruchnahme aller weiteren Leistungen im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen zu. Dieses Recht ist an die Erfüllung der Beitragspflichten gebunden.

(3) Fördernde Mitglieder sollen in geeigneter Weise

an den Aktivitäten der Vereinigung beteiligt werden. Insbesondere sollen ihnen die Publikationen des Vereins, Angebote zur Weiterbildung und beruflichen Förderung sowie andere geeignete Veranstaltungen der Vereinigung zugänglich gemacht werden. Hierüber entscheidet das Präsidium.

(4) Natürliche Personen als Mitglied, die nicht oder nicht mehr als Investoren oder Servicer tätig sind, werden ab diesem Zeitpunkt als förderndes Mitglied der Vereinigung geführt. Sind sie Mitglied des Gesamtvorstandes oder des Präsidiums, nehmen sie die Rechte aus der Mitgliedschaft und ihr Amt jedoch noch bis zum Ablauf ihrer Amtszeit war. Über die Tatsache der Aufnahme, Unterbrechung oder Beendigung einer hauptberuflichen Tätigkeit als oder für einen Servicer muss ein Mitglied den Geschäftsführer unverzüglich in Kenntnis setzen. Mitglieder, die dieser Regel nicht Folge leisten, können wegen wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Vereinigung über die Änderung seiner Geschäfts-, Wohn- und Meldeanschrift sowie seines Namens unverzüglich und unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Vereinigung für diesbezügliche Nachforschungen entstehende Kosten sind vom Mitglied zu erstatten. Die der Vereinigung ggfs. entstehenden Kosten einer Rechtsverfolgung für die (gerichtliche) Geltendmachung von Forderungen gegen ein Mitglied sind der Vereinigung von diesem ebenfalls zu erstatten.

§ 6 Präsidium, Beirat, Geschäftsführer

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und fünf Beisitzern. Wählbar für das Amt als Präsidenten, Vizepräsidenten und Schatzmeister können nur Vertreter von Mitgliedern, die kein förderndes Mitglied sind, sein. Wählbar für das Amt als Beisitzer können auch Vertreter fördernder Mitglieder sein. Die Zahl der Vertreter von Fördermitgliedern unter den Beisitzern wird auf höchstens zwei begrenzt.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so kann die Vertretung durch den Geschäftsführer gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstands, im Eil- oder Verhinderungsfalle durch den Geschäftsführer allein erfolgen Der Eil- oder Verhinderungsfall muss nach außen nicht nachgewiesen werden.

(3) Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, Beisitzer für die Dauer von einem Jahr gewählt. Für alle Ämter, ausgenommen die der Beisitzer, finden separate Wahlgänge statt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

(4) Das Präsidium führt die Geschäfte der Vereinigung und erledigt alle Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen und weiterer Veranstaltungen der Vereinigung, die Herausgabe ihrer Publikationen und Mitteilungen, die berufsständische Vertretung gegenüber Parlamenten und Regierungen.

b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

c) die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Sitzungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten.

d) die Aufstellung eines Projekt- und Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes sowie die Erfüllung der damit zusammenhängenden gesetzlichen und behördlichen Pflichten.

e) die Erteilung von Aufträgen sowie den Ab-

schluss und die Kündigung von Arbeits-, Werk- und sonstigen Verträgen, die mit Dritten zur Unterstützung bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Vereinigung geschlossen werden.

f) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

g) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Beirates.

(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten kann sich das Präsidium eines Geschäftsführers bedienen. Auf Vorschlag des Präsidenten wird der Geschäftsführer von den Mitgliedern des Präsidiums für die Dauer der Amtszeit des Präsidenten gewählt.

(6) Soweit ein Geschäftsführer bestellt ist, leitet dieser die Vereinsgeschäfte nach den Weisungen des Präsidiums eigenverantwortlich. Insbesondere obliegen ihm die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, die Erteilung von Aufträgen sowie der Abschluss und die Kündigung von Arbeits-, Werk- und sonstigen Verträgen, die mit Dritten zur Unterstützung bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Vereinigung geschlossen werden, sowie die interne und externe Kommunikation. In der Geschäftsführung ist er von den Beschränkungen des §181 BGB befreit. Ihm wird nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung, die auch die weiteren Rechte und Pflichten regelt, für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt.

(7) Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Präsidium verantwortlich. Der Präsident ist ihm gegenüber weisungsbefugt. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen aller Organe des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen, es sei denn, dass es sich um die Beschlussfassung in einer ihn selbst betreffenden Angelegenheit handelt.

(8) Präsident, Vizepräsidenten und Schatzmeister bilden gemeinsam den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungspräsidium).

(9) Das Präsidium beruft den Vorsitzenden des Beirates und die weiteren Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Berufung ist zulässig. Der Beirat berät das Präsidium bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Vorsitzende des Beirates ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen aller Organe des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen, es sei denn, dass es sich um die Beschlussfassung in einer ihn selbst betreffenden Angelegenheit handelt.

(10) Dem Beirat obliegt insbesondere die Erarbeitung und Pflege einheitlicher Richtlinien für den rechtssicheren kapitalmarktorientierten Handel und die Verwaltung leistungsgestörter Kredite für den deutschen Rechtsraum sowie berufsständischer Standards für das Management von Kreditportfolien. Auf Antrag des Präsidiums werden diese von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(11) Der Beirat tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen, das Präsidium mindestens zweimal. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Sitzungen des Präsidiums und des Beirates sind nicht öffentlich. Protokolle der Sitzungen können jedoch von den Mitgliedern eingesehen werden. Präsidium und Beirat sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

(12) Die Mitglieder des Präsidiums und des Beirates üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus. Über die Erstattung von Auslagen und Aufwendungen entscheidet das Präsidium.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Präsidiums zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Präsidenten verlangt. Alle Mitglieder der Vereinigung sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Fördernde Mitglieder sind bei Wahlen und Abstimmungen

nicht stimmberechtigt. Jedes andere Mitglied hat eine Stimme. Soweit juristische Personen die Mitgliedschaft als verbundene Unternehmen eines anderen Mitglieds erworben haben (Konzernmitgliedschaft) und dafür einen Nachlass nach der Beitragsordnung in Anspruch nehmen, übt dieses Mitglied das Stimmrecht auch für das verbundene Unternehmen aus. Durch die Konzernmitgliedschaft kann das Mitglied jedoch nicht mehr als höchstens 2 Stimmen haben.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dem Geschäftsführer schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungspräsidium zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Als Einladung genügt auch die Absendung einer Email an die letzte bekannte Email-Adresse des Mitgliedes.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien der Vereinigungstätigkeit und behandelt alle damit verbundenen grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten, insbesondere:

a) Wahl und Entlastung des Präsidiums.

b) Wahl zweier Kassenprüfer.

c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschluss der Beitragsordnung.

d) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Präsidiums.

e) Ernennung von Ehrenmitgliedern, die vom Präsidium vorgeschlagen wurden.

f) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung.

g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.

h) Auflösung der Vereinigung.

(4) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung leitet der Präsident, bei Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, Beschlüsse über die Änderung des Vereinzwecks oder die Auflösung des Vereins drei Viertel der Anwesenden. Sie können nur gefasst werden, wenn sie zuvor in der schriftlichen Einladung im Wortlauf bekannt gegeben worden sind. Über die Mitgliederversammlung der Vereinigung ist Protokoll zu führen. Für die Richtigkeit des Protokolls zeichnen der Sitzungsleiter und der Geschäftsführer.

(5) Grundsätzlich finden alle Wahlen und Abstimmungen per Handzeichen statt. Widersprechen dagegen im Einzelfall mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder, wird geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schatzmeister einzeln und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt die Beisitzer im Blockwahlverfahren. Die Anzahl der Stimmen bestimmt sich nach der Anzahl der zu besetzenden Ämter. Stellen sich mehr Kandidaten zur Wahl, als Ämter zu besetzen sind, haben die Mitglieder alle Stimmen zu vergeben, können aber jedem Kandidaten nur eine Stimme geben; andernfalls ist die Stimmabgabe ungültig. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl nach Maßgabe der Sätze 2 und 3.

§ 8 Allgemeines, Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Mitgliederversammlung überträgt dem Präsidium das Recht, Satzungsänderungen, die von amtlichen Stellen (Amtsgericht, Finanzamt oder anderen) im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefordert werden, zu beschließen. Diese Änderungen dürfen weder den Vereinigungszweck wesentlich verändern noch die Rechte seiner Organe und Mitglieder einschränken.

(2) Die Neufassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Berlin-Charlottenburg in Kraft.

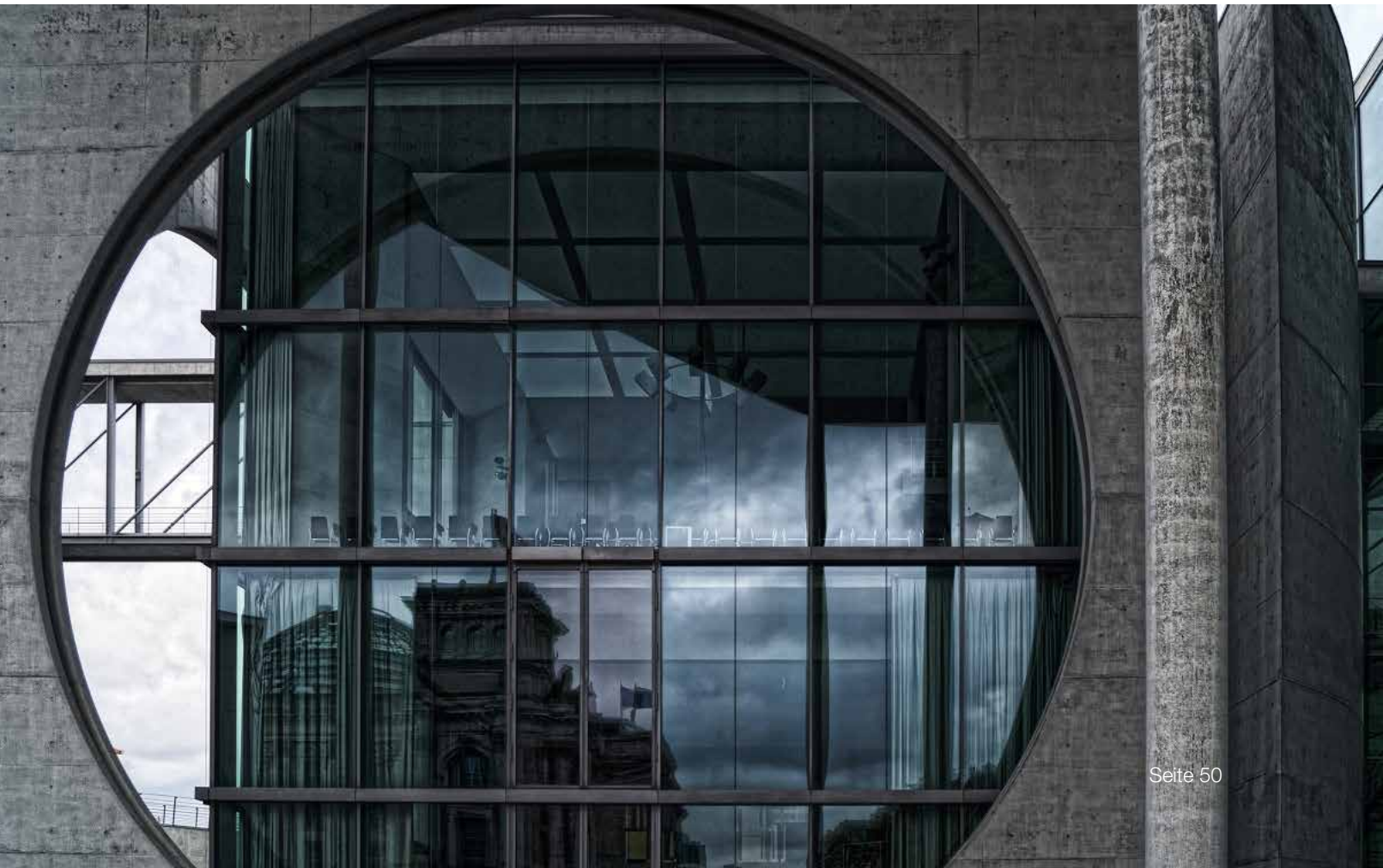

Code of Conduct

Präambel

Die Mitglieder der Bundesvereinigung für Kreditankauf und Servicing e.V. (BKS) haben im Jahre 2008 einen Code of Conduct verabschiedet, mit dem sie sich selbst zur Einhaltung von Bearbeitungsstandards verpflichten. Mit dem vorliegenden Code of Conduct stellt die BKS eine gemeinsame Grundlage für verantwortungsvolles, unternehmerisches Handeln zur Verfügung und unterstützt ihre Mitgliedsunternehmen dabei, auf die unterschiedlichen Rahmenbedingungen auf dem deutschen Markt zu reagieren sowie sich den Herausforderungen der gesellschaftlichen Verantwortung zu stellen. Der Code of Conduct soll daher den Interessen der BKS und ihrer Mitgliedsunternehmen an fairen, nachhaltigen, verantwortungsvollen und ethischen Handlungsgrundsätzen Nachdruck verleihen.

Aufgabe

Zwischen globalem Handel und nationalen Anforderungen

- Die BKS vertritt die Interessen von Kredit- (Forderungs-)Käufern in Deutschland.
- Vor diesem Hintergrund beobachten wir die Finanzwirtschaft.
- Wir sind überzeugt, dass die Refinanzierung der Kreditinstitute wichtig für den Bestand des Finanzmarkts Deutschland ist.
- Mit der Förderung einer professionellen Gestaltung des Kreditverkaufs sowie der anschließenden Bearbeitung von Non-performing Loans (NPLs) durch den Kreditkäufer selbst oder ein angeschlossenes Inkassounternehmen (Servicer) wird sowohl für den Kreditgläubiger als auch den Kreditnehmer ein Mehrwert geboten.
- Wir geben der Branche der Kreditkäufer eine Stimme, tragen zum Funktionieren dieses wichtigen Marktes bei und definieren Qualitätsstandards für das Agieren der Kreditkäufer.

Wir treten für eine weitestgehend freie Finanzwirtschaft ein, die sich über die gesetzlichen Rahmenbedingungen hinaus mittels Vereinigungen wie der BKS selbst reguliert.

Gesetze

Die Einhaltung von Recht und Gesetz ist Basis jeden Handels.

- Die Einhaltung der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen bildet den Grundstein des wirtschaftlichen Handelns unserer Mitglieder.
- Jeder Marktteilnehmer soll seine Chancen auf dem deutschen Markt wahrnehmen können, wenn er die Gesetze und Werte dieses Landes achtet.
- Die Rechte der Kreditnehmer/Schuldner und involvierter Dritter sind genauso unbedingt zu beachten wie die Rechte der Gläubiger.
- Gesetzesverstöße durch Mitglieder der BKS werden nicht akzeptiert.
- Dem Datenschutz und dem Bankgeheimnis werden seitens des BKS und seiner Mitglieder eine besondere Bedeutung beigemessen.
- Die Wahrung der informationellen Selbstbestimmung und der Schutz der Privatsphäre sowie die Sicherheit der Datenverarbeitung sind für die BKS und ihre Mitgliedsunternehmen ein Kernanliegen. Bei der Erhebung, Speicherung, und Verarbeitung von Kreditnehmern/Schuldnern-Daten wird auf größtmögliche Sorgfalt und strenge Vertraulichkeit geachtet. Es werden nur Daten verarbeitet, die für die Ausführung der Tätigkeit unbedingt erforderlich sind. Darüber hinaus verpflichten sich die BKS und die Mitgliedsunternehmen, den Grundsätzen der Transparenz, der Datenvermeidung und -sparsamkeit in besonderer Weise nachzukommen.
- Die BKS-Mitglieder orientieren ihr Handeln an allgemeingültigen moralischen Prinzipien und Werten, insbesondere an Transparenz, Integrität, Rechtschaffenheit, Offenheit sowie Nichtdiskriminierung des Geschlechts und Alters, der Rasse, der Religion oder Weltanschauung und der ethnischen Herkunft.

Mitglieder

Als Gruppe sind wir stark

- Die Mitglieder können darauf vertrauen, dass

die BKS ihre Interessen im Meinungsbildungsprozess bei allen relevanten Institutionen vertritt.
- Wir betrachten es als unsere Pflicht, uns von unseriösen Marktteilnehmern deutlich abzugrenzen, den guten Ruf unserer Branche zu wahren und weiter auszubauen.
- Die Mitglieder der BKS verschreiben sich über die gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen hinaus den in der Bundesvereinigung definierten Qualitätsstandards für den Ablauf von NPL-Verkäufen und deren anschließende Bearbeitung.
- Wir akzeptieren keine Verstöße von Mitgliedern gegen unsere geltenden Standards und Regeln.

Kreditnehmer/Schuldner und Sicherheitengeber

Wo Rechte sind, gibt es auch Pflichten

- Nicht nur der Respekt vor dem Mitmenschen gebietet es den BKS-Mitgliedern stets danach zu streben, eine einvernehmliche Lösung mit den Kreditnehmern/Schuldnern und Sicherheitengebern zu finden: Wir sind überzeugt, dass ein kooperativer Weg der wirtschaftlich sinnvollste für alle Seiten ist.
- Die Kreditnehmer/Schuldner und Sicherheitengeber können sicher sein, dass sie von BKS-Mitgliedern bei der Suche nach Ablöse-/Umschuldungsmöglichkeiten für ihren Kredit/die gestellte Sicherheit unterstützt werden.
- Ist die Sicherheitenverwertung, insbesondere die Veräußerung eines Sicherungsobjekts, der einzige Weg zur Kredit- bzw. Forderungsablösung, wird das BKS-Mitglied selbstverständlich bei der bestmöglichen Vermarktung/-wertung zur Seite stehen.
- Wir betrachten es aber als die Pflicht eines Kreditnehmers/Schuldners, Verantwortung für seine Situation und sein bisheriges Handeln zu übernehmen. Er soll für konstruktive Lösungsvorschläge zur Bereinigung seiner Schulden offen sein und an Vereinbarungen aktiv mitarbeiten. Getroffene Vereinbarungen müssen auch von seiner Seite eingehalten werden.

Bearbeitungsprozesse

Qualität ist messbar

- Verständnis, Respekt und Offenheit füreinander erwarten wir von allen an NPL-Transaktionen beteiligten und betroffenen Personen – vom Gläubiger, Kreditverkäufer, Käufer, Servicer und Kreditnehmer/Schuldner.
- Sofern sich Kreditnehmer/Schuldner fachkundig vertreten lassen, wird dieser Vertreter selbstverständlich zur Erarbeitung einer raschen, einvernehmlichen Lösung eingebunden.
- Über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus definiert die BKS folgende Prozessstandards bei der Bearbeitung von Krediten/Forderungen:
- Der Forderungskäufer oder dessen Servicer informiert den Kreditnehmer/Schuldner zeitnah schriftlich entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen über den Übergang der Forderung.
- Der Forderungskäufer oder dessen Servicer stellt sich dem Kreditnehmer/Schuldner schriftlich vor und benennt Kontaktpersonen und Kontaktdaten.
- Unmittelbar nach Einarbeitung in das konkrete Forderungsengagement setzt sich der Forderungskäufer oder dessen Servicer mit dem Kreditnehmer/Schuldner (oder zuständigen Vertreter) in Verbindung, um im persönlichen oder telefonischen Gespräch das weitere Vorgehen zu erörtern.
- Der Forderungskäufer und dessen Servicer werden die einer Grundschuld (abstrakten Sicherheit) zugrundeliegende Sicherungsabrede uneingeschränkt beachten und sich nicht darauf berufen, sie hätten von der Sicherungsabrede nichts gewusst.
- Zwangsmaßnahmen erfolgen nur und erst dann, wenn keine anderen erfolgversprechenden, zeitnahen Lösungsmöglichkeiten bestehen.
- Ethische Grundverhaltensregeln werden seitens des Forderungskäufers und dessen Servicers beachtet.

Präsidium & Beirat

Vorstand

Jürgen Sonder (Präsident)
Dr. Marcel Köchling (Vizepräsident)
Helmut Rüd (Vizepräsident)
Holger Dickhäuser (Schatzmeister)

Beisitzer

Torsten Grüber
Dr. Wolf-D. Heinsohn
Oliver Kuhaupt
Holger Rampe
Dr. Clifford Tjiok

Beirat

Prof. Dr. Christoph Schalast (Vorsitzender)

Ahmet Bilen
Sandra Förster
Janine Hardi
Torsten Kohl
Lars Löffelholz
Sabine Otte
Holger Petry
Claus Radünz
Markus Thanner
Dr. Marcus Tusch

Mitglieder der BKS

A4RES GROUP GmbH (Fördermitglied)

Alektum GmbH

arvato infoscore GmbH

Axactor Germany GmbH

CRIF Bürgel GmbH (Fördermitglied)

Crosslend GmbH (Fördermitglied)

Debitos GmbH (Fördermitglied)

debtify GmbH (Fördermitglied)

Deutsche Kreditmarkt Standards e.V. (Fördermitglied)

Dohr Inkasso GmbH & Co. KG

Experian (Fördermitglied)

EOS Holding GmbH

FICO Fair Isaac Germany GmbH (Fördermitglied)

FCG Risk & Compliance GmbH (Fördermitglied)

HFI Finanz- und Investitions-Beratungsgesellschaft Hamm mbH

HmcS Gesellschaft für Forderungsmanagement mbH

HOIST Kredit AB (publ), Niederlassung Deutschland

Inkasso Goldbach GmbH

INKASSO KODAT GmbH & Co. KG

International Bankers Forum e.V. (Fördermitglied)

Intrum Deutschland GmbH

Intrum Financial Services GmbH

Intrum Holding Deutschland GmbH

KUCERA Rechtsanwälte (Fördermitglied)

LOANCOS GmbH

Lowell Financial Services GmbH

MA Data Consulting GmbH (Fördermitglied)

PRA Group Deutschland GmbH

Proceed Collection Services

QUALCO (Fördermitglied)

Regis24 GmbH (Fördermitglied)

widestreet GmbH (Fördermitglied)

ZVG Daten GmbH (Fördermitglied)

Jetzt vorbestellbar:

„Grundlagen des NPL-Geschäftes“

(3., überarbeitete Auflage 2021)

Verkäufe sowie Servicing von Non-performing Loans sind für einen funktionierenden Kreditmarkt ein entscheidender Faktor, ermöglichen sie doch Finanzdienstleistern, ein aktives Risikomanagement ihres Kreditbuches zu betreiben. Dies wiederum hat positive Auswirkungen auf die Kreditvergabe der Banken und damit auf die Versorgung der Wirtschaft mit Kapital. Zudem sind NPLs eine begehrte Asset-Klasse für Investoren.

Das Buch beschreibt die rechtlichen Grundlagen des NPL-Geschäftes im Sinne des (europäischen) regulatorischen Rahmens, der Datenschutzanforderungen und des Insolvenzrechts. Zudem wird der Prozess von NPL-Transaktionen beschrieben sowie verschiedene Aspekte des NPL-Marktes erläutert. Ebenfalls behandelt werden Innovationen des NPL-Geschäftes durch die Digitalisierung; die Darstellung von Musterverträgen rundet das Buch ab.

Die Autoren kommen aus der Finanzbranche, von Servicern sowie aus Kanzleien und der Wissenschaft. Sie verbinden die theoretischen Grundlagen des NPL-Geschäftes mit profunder Fachexpertise aus der Praxis. Dies verleiht dem Buch eine hohe Relevanz für all diejenigen, die mit dem NPL-Geschäft befasst sind, sei es auf Seiten der Kreditgeber, der Investoren oder der Servicer.

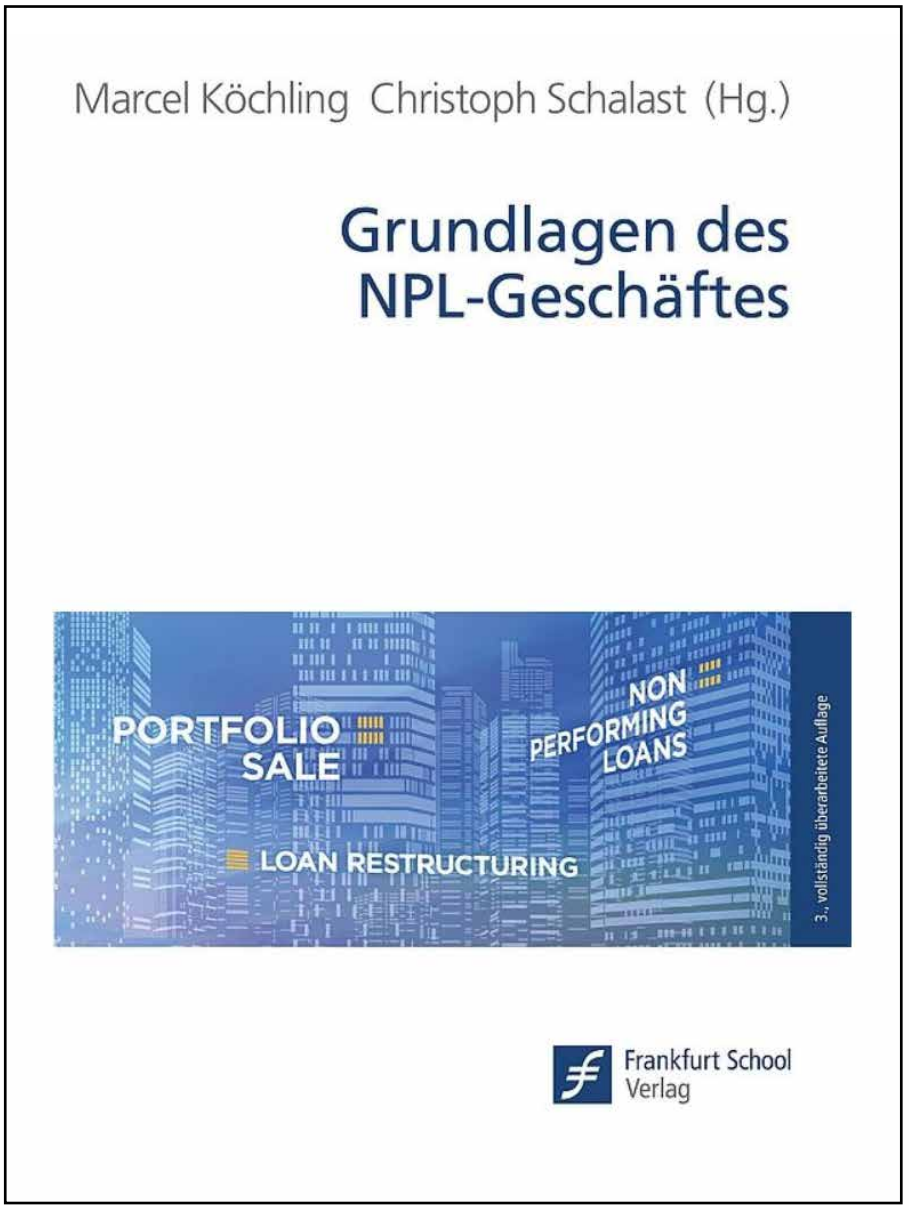

Marcel Köchling / Christoph Schalast (Hg.)
Grundlagen des NPL-Geschäftes
3., überarbeitete und erweiterte Auflage 2021
576 Seiten, Hardcover, 79,90 EUR
ISBN 978-3-95647-152-0